

Rolf-Dieter Müller: Reinhard Gehlen. Geheimdienstchef im Hintergrund der Bonner Republik, Verlag Christoph Links, Berlin 2017, 2 Bände im Schuber, 1372 S., 98,00€.

Als wohl stattlichstes Opus aus dem Gesamtpaket zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes, die eine „Unabhängige Historikerkommission“ erarbeitet – welche Historikerkommission würde sich schon als „abhängig“ etikettieren? – liegt seit Ende 2017 von dem früheren leitenden wissenschaftlichen Direktor am Potsdamer „Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften...“ Rolf-Dieter Müller nunmehr eine Biografie des ersten BND-Chefs und früheren Wehrmacht-Generals Reinhard Gehlen vor. Die Kommission wurde mehr als ansehnlich mit Bundesmitteln ausgestattet, nach eigenen Angaben in der Vorbemerkung insgesamt 2,2 Millionen Euro; für die Gehlen-Biografie selbst sind nach Angaben der Süddeutschen Zeitung (Ausgabe 30./31.12. 2017, S.55) 100.000 Euro geflossen – und gleichwohl steht ein Ladenpreis von 98 Euro. Er lässt das Ganze für den nicht übermäßig vermögenden historisch Interessierten fast schon unerschwinglich werden.

Fast 1400 Seiten, da bewegt man sich auf dem epischen Gelände von Autoren wie Leo Tolstoi, Thomas Mann oder Heimito von Doderer, was die historisch-wissenschaftliche Biografie anbelangt etwa in der Region der zweibändigen Adenauer-Lebensbeschreibung aus der Feder von Hans-Peter Schwarz. Wer an solchen Autoren entwickelte Maßstäbe an Müllers Biografie über Reinhard Gehlen anlegt, sollte sich freilich erst gar nicht an die Lektüre machen, sonst steht ihm nur ein mühsames, ja enervierendes Leseerlebnis bevor. Dabei sind es weniger die kleinen, aber für den wohl allzusehr auf sein unmittelbares Genre fokussierten Autor typischen Fehler, die den Rezensenten irritieren müssen: Auf Seite 302 taucht 1863 ein

preußischer Reichskanzler Otto von Bismarck auf. Der preußische Ministerpräsident und Außenminister ahnte wohl damals selbst noch nicht, dass er jedenfalls vier Jahre später zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes und wieder vier Jahre später zum deutschen Reichskanzler avancieren würde. In einer Bildunterschrift auf Seite 955 begegnet uns ein Bundesaußenminister Gerhard Schröder, dieses Amt trat der seinerzeitige Bundesinnenminister freilich erst vier Jahre später, nach der Bundestagswahl von 1961, an.

Das zentrale Defizit der beiden Bände, um damit gleich zu beginnen, ist die fehlende Struktur bei sprachlicher Blässe. Kein Ereignis, keine Szene, kein Zusammenhang und kein Akteur wird in seiner Rolle, Bedeutung und paradigmatischen Signifikanz tatsächlich präsentiert. Das Wichtige und das Erhellende gehen förmlich in einem Meer von unendlich dahinfließenden nicht nur Schilderungen, sondern übermäßig vielen und übermäßig langen Zitaten unter. Der Leser wird entweder aufgeben, oder in den Massen nach Perlen fahnden müssen, um irgendwie doch an Erhellendes zu geraten, oder einen Mittelweg einschlagen, wie es auch der Autor dieser Zeilen getan hat, nämlich sich mühsam an zeitgeschichtlich bedeutsamen Stationen entlang zu hangeln. Tut man das, dann bleibt man nicht ohne Gewinn – was freilich nichts daran ändert, dass eine konzentriertere Darstellung der Sache sehr viel besser getan hätten.

Vorausgeschickt seien als wesentliche Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen des Rezensenten: Gehlen hat offenkundig über die Zäsur von Zweitem Weltkrieg und deutscher Niederlage hinweg ein Berufsleben unter falschen Vorzeichen geführt. Der „gelernte“ Artillerieoffizier und spätere Generalstäbler war alles andere als professioneller Geheimdienstmann; aber er stilisierte sich als solcher, vor allem im Augenblick des Kriegsendes 1945, der Kommunikation mit den amerikanischen

Siegern und des Übergangs in ihre Dienste. Und er blieb dieser Linie als Chef des Bundesnachrichtendienstes (BND) von 1956 bis 1968 treu. Was er bei der Wehrmacht nach seiner Zeit als militärischer Planer, etwa für den Überfall auf die Sowjetunion 1941, und verstärkt in seiner Funktion an der Spitze der Abteilung „Fremde Heere Ost“ seit 1942 gelernt hatte, war keineswegs die umfassende konspirative Aufklärung eines gegnerischen Akteurs. Dafür war die zum Oberkommando der Wehrmacht (OKW) zählende „Abwehr“, die längste Zeit unter Admiral Canaris, zuständig; aber auch Letztere brachte tatsächlich, was die Erkenntnisstände über politische Absichten und strategische Vorhaben der Moskauer Zentrale anbelangte, wenig zustande. Gehlens Abteilung sammelte vor allem für das unmittelbare militärisch-operative Geschehen Informationen über Potenziale und Vorhaben der Roten Armee, vor allem auf der Grundlage von Befragungen von Kriegsgefangenen und Erkenntnissen aus dem unmittelbaren Frontbereich. Wo dies zu wenig hergab, wurde wild spekuliert – und das erinnert dann schon deutlich an die Vorgehensweise der Organisation Gehlen bis 1956 und des Bundesnachrichtendienstes in der Folge. Ein Resultat war, dass Gehlen und seine Leute regelmäßig das sowjetische Potenzial zwar höher veranschlagten als die oberste Spitze um Adolf Hitler, die sich vor allem im Reich des Illusionären bewegte. Aber auch Gehlens Annahmen, etwa was die sowjetischen Panzer- und Mannschaftenstärken vor der Schlacht von Kursk Anfang Juli 1943 betrafen, hatten mit der Realität wenig zu tun, beliefen sich auf ca. ein Drittel der Potenziale, die der Roten Armee tatsächlich zur Verfügung standen.

Immerhin, die Amerikaner waren im Frühjahr 1945 und in den Folgejahren sehr angetan vom gesammelten Wissen der Abteilung Fremde Heere Ost, auf Mikrofilmen untergebracht und in 50 Stahlkisten im alpinen Gelände an der deutsch-österreichischen Grenze vergraben.

Rolf-Dieter Müller schreibt, dass der Bundesnachrichtendienst weder den Aufstand vom 17. Juni 1953 noch den Mauerbau vom 13. August 1961 auch nur ansatzweise vorhersah, oder doch auch nur angemessen zu kontextualisieren verstand. In Pullach wurden die Ereignisse des 16. und 17. Juni 1953, als seine Wahrnehmung schließlich nicht mehr zu vermeiden war, als Ergebnis einer sowjetischen Regie gesehen, welche das Ulbricht-Regime unter Druck setzen sollte, um mit einer moderater erscheinenden DDR den bundesdeutschen Wiederbewaffnungs- und Integrationskurs zu konterkarieren.

Ähnlich daneben lag man in Pullach 1961 beim Mauerbau, und in kürzester Zeit folgten zwei weitere Pleiten des BND, die Gehlen unter „normalen“ Umständen das Amt hätten kosten müssen: Zuerst wurde der für Gegenspionage gegenüber der Sowjetunion zuständiger Referatsleiter Heinz Felfe, alter SD-Mann, als KGB-Agent enttarnt und damit die Ostaufklärung des BND für lange Zeit paralysiert. Der Übergang des Stasi-Oberleutnants Werner Stiller viele Jahre später von der Normannenstraße in den Westen, bei Preisgabe zahlreicher Agenten in der alten Bundesrepublik, war verglichen mit dem Fall Felfe unbestreitbar nur eine Fußnote. Danach folgte im Herbst 1962 die Spiegel-Krise: Der BND war über Gehlens Hamburger Verbindungsmann Oberstleutnant Adolf Wicht, wenn auch eher mittelbar, in die Entstehung des am 10. Oktober 1962 erschienenen Spiegel-Artikels „Bundeswehr – bedingt abwehrbereit“ einbezogen. Als es dann, nachdem die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen den Spiegel aufgenommen worden waren, zum Verdacht kam, von BND-Seite sei der Spiegel vor der anstehenden Polizeiaktion gewarnt und ihm damit die Möglichkeit gegeben worden, brisantes Material verschwinden zu lassen, geriet Gehlen in die Konfrontation mit dem Bundeskanzler selbst. Adenauer vertraute ihm nicht mehr und hätte ihn am liebsten im

Ergebnis einer Befragung im Bundeskanzleramt unmittelbar verhaften lassen. Dass Gehlen sowohl den Fall Felfe als auch die Spiegel-Krise im Amt überstand, hatte er schließlich vor allem seinen amerikanischen Partnern zu verdanken – die Organisation Gehlen war 1947 von der CIA übernommen worden. Die Amerikaner, denen in der Funktion des BND-Präsidenten vor allem an Kontinuität gelegen war und die trotz der Felfe-Pleite wohl an ein gewisses Maß an Kompetenz glaubten, hielten an Gehlen auch dann fest, als er in Bonn immer weiter ins Abseits geriet. Hier wird auch klar, worin die eigentliche Kompetenz Gehlens in der Nachkriegszeit bestand:

Er verstand es vor allem, seine Einrichtung ins rechte Licht zu setzen und in den Formierungsjahren der frühen Bundesrepublik Gegenspieler auf der deutschen Bühne schachmatt zu setzen. Zwar stand die Organisation Gehlen ja an sich noch ganz unter amerikanischer Vormundschaft; tatsächlich aber verstand sie sich seit Gründung der Bundesrepublik und insbesondere seit dem Ausbruch des Korea-Krieges Ende Juni 1950 vor allem als Akteur, der der jungen Bundesrepublik zuarbeitete. Gehlen setzte sehr schnell seinen Partner Hermann Baun schachmatt, der aus dem Abwehr-Apparat von Admiral Canaris stammte, die eigentliche konspirative Kompetenz verkörperte und in der Anfangszeit der Organisation Gehlen für die tatsächliche Gewinnung von Informationen aus dem sowjetischen Machtbereich zuständig war. Gehlens Part war demgegenüber der der Analyse und Aufbereitung. Ebenfalls obsiegte Gehlen gegen den Apparat des alten Freikorps- und Abwehrmannes Friedrich Wilhelm Heinz („FWHD“), der in den Anfängen für den Bundeskanzler arbeitete, durchaus mehr Ergebnisse als die Organisation Gehlen lieferte, aber Anfang Oktober 1953 zur Disposition gestellt wurde. Heinz, der sich in den Weimarer Jahren ganz im rechtsextremen Lager bewegt hatte, war eine durchaus anrühige Figur – und eben dies

machte sich Gehlen zunutze: Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Otto John, der dann 1954 nach Ostberlin ging, sammelte gegen Heinz einschlägiges Material, das ihn kompromittierte. Gehlen, so könnte man schlussfolgern, war im internen Getriebe der frühen Bundesrepublik erfolgreicher als in der Aufklärung der Verhältnisse in DDR und Sowjetunion. Er machte sich an Hans Globke heran, den Chef des Bundeskanzleramtes, er stand in durchaus enger Verbindung mit führenden Sozialdemokraten, an erster Stelle dem SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher selbst, welcher in den Anfängen der Wiederbewaffnungsdiskussion eine sehr apodiktische Haltung gegenüber dem sowjetischen Imperium einnahm. Schumacher plädierte, wenn es denn schon zur Wiederbewaffnung kommen sollte, für ein westliches Potenzial, das die erste und zugleich entscheidende Schlacht östlich der Weichsel schlagen könne – das war selbst Gehlen etwas zu forciert. Und schließlich: Was den tatsächlichen Erkenntnisgewinn auf dem Boden der DDR anbelangte, hatte der BND keine Probleme damit, sich des Ostbüros der SPD zu bedienen; Letzteres war den Geschehnissen zwischen Ostsee und Erzgebirge oft wohl näher auf der Spur als die von Pullach geführten Agenten.

Gehlen war auch klug genug, Positionen einzunehmen, die dem im Westen vertretenen Mainstream entsprachen: Von Anfang an signalisierte er den Amerikanern, dass es mit einer eigenständigen deutschen Großmachtrolle für Jahrzehnte, wenn nicht auf Dauer vorbei sei und dass es nun nur darum gehen könne, das amerikanisch dominierte westliche Wertesystem gegen die sowjetische Bedrohung zu behaupten. Ähnlich waren ja im übrigen Adenauers schon 1945/46 gewonnene und dokumentierte Einsichten. Von herkömmlichen deutschen Nationalismus, von Antisemitismus wie Anti-Israelismus war jedenfalls beim Gehlen der Nachkriegszeit keine Rede, hier grenzte er sich scharf und klug nach rechts ab.

Resümee:

In der Summe durchaus viele Fakten, die in Erfahrung zu bringen, lohnt. Die Lektüre- Mühsal, an diese Erkenntnisse zu gelangen, ist freilich übermäßig. Multa, nicht multum.

Peter März

Josef Foschepoth: Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, 1. Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 492 S., 40,00€

Foschepoths Arbeit über das KPD-Verbot greift weit über den Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht mit seinem abschließenden Verbotsurteil vom August 1956 hinaus. Er referiert zunächst recht breit die Geschichte der Partei nach dem Zweiten Weltkrieg und das Verhältnis von KPD zur SBZ- und dann DDR-Staatspartei SED.

Die Strafverfolgung von Kommunisten seit Beginn bundesrepublikanischer Gerichtsbarkeit stellt er kritisch der gleichzeitigen Nahezu-Nichtverfolgung nationalsozialistischer Straftäter gegenüber. Dem Eingehen auf die beginnende Verbotsdebatte wegen der beiden Parteien auf den Flügeln des damaligen Parteienspektrums, der Sozialistischen Reichspartei auf der Rechten, der Kommunistischen Partei Deutschlands auf der Linken, folgt eine Darstellung der Aufbaugeschichte des Bundesverfassungsgerichts samt dem frühen Einwirken der Regierung Adenauer auf Personal und Arbeit des Gerichts und dessen Umgang mit den Parteiverbotsanträgen der Bundesregierung. Kritisch geht Foschepoth dabei vor allem auf die Rolle von Bundesjustizminister Thomas Dehler ein.

Einen eigenen umfangreichen Abschnitt widmet Foschepoth dem ersten Gerichtspräsidenten, Hermann Höpker Aschoff, vor allem seiner Tätigkeit während des NS-Regimes und seinem wenig erfolgreichen Bemühen während dieser Zeit und danach um Aufgaben, die ihm als ehema-

ligem preußischen Finanzminister angemessen erschienen. Diese Vergangenheit und Höpker Aschoffs Sorge, damit konfrontiert zu werden, erklären für den Autor zum guten Teil die anhaltende Verzögerung des KPD-Prozesses durch das Bundesverfassungsgericht.

Das eigentliche Prozessgeschehen nimmt dann im Verhältnis zum Umfang der ganzen Arbeit nur einen eher geringen Anteil ein. Allerdings ist ihm praktisch der ganze, umfangreiche Dokumentenanhang gewidmet. Darin präsentiert Foschepoth eine Anzahl von Dokumenten rings um das Verbotsverfahren, die sehr lange unter Verschluss gehalten worden waren oder unbeachtet geblieben sind und deren Offenlegung seiner Hartnäckigkeit beim Nachgraben zu verdanken ist. Anhand dieser Dokumente stellt Foschepoth „Druck und Einwirkung der Bundesregierung auf das Bundesverfassungsgericht“, „Geheime Beratungen und Absprachen zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht“ und „Die geheime Vernehmung des Zeugen Jost [SED-Überläufer, W.M.] durch Bundesverfassungsrichter Stein“ dar.

Den Abschluss bildet die Darstellung der ausufernden Strafverfolgung von Kommunisten nach dem Verbotsurteil, der Bemühungen um Amnestie und Strafrechtsreformen und schließlich des kommunistischen Kampfes um die Verbotsaufhebung und am Ende der Neukonstituierung der Deutschen Kommunistischen Partei im Jahre 1968.

Die gesamte Darstellung der Umstände des von Foschepoth als verfassungswidrig bewerteten KPD-Verbots stellt der Autor in den Rahmen eines von ihm schon im Untertitel seiner Arbeit und dann endlos oft wiederholt im Text so bezeichneten „Kalten Bürgerkriegs“. Diesen „Kalten Bürgerkrieg“, der im Grunde seine Bezeichnung für die Systemauseinandersetzung zwischen den beiden deutschen Staaten ist, lässt der Autor mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der

Deutschen Demokratischen Republik beginnen, mal mit dem Verzicht der Bundesregierung auf ein Vorgehen gegen NPD und DKP im Frühjahr 1969 (S. 352), mal „mit der wechselseitigen Anerkennung der beiden deutschen Staaten Anfang der Siebzigerjahre“ (S. 355) enden. Seiner Diagnose liegt ein ganz eigenes Verständnis dessen zugrunde, was einen Bürgerkrieg ausmacht. Bürgerkriege seien „regionale oder nationale Konflikte zwischen zwei oder mehreren verfeindeten Gruppen, Verbänden, Regierungen, Regionen oder Staaten auf einem gemeinsamen Territorium“, meist mit äußerster Härte und Gewalt geführt (S. 356). Damit stellt Foschepoth ins Belieben, ob man einen Konflikt als Krieg, da gewaltsam zwischen Staaten geführt, oder als Bürgerkrieg, da ebenso zwischen „Verbänden“ geführt, oder auch, da nicht gewaltsam geführt, als weder das eine noch das andere bezeichnen will. Wenn der Autor gleich darauf feststellt, dass das Gewaltverbot der UN-Charta bei einem Bürgerkrieg nicht gelte, scheint er nicht wahrzunehmen, dass die UN-Charta eine Staatenvereinbarung ist und nur für diese gilt und er damit seine eben gegebene Begriffsbestimmung für Bürgerkriege auch „zwischen Staaten“ teilweise widerruft.

Angesichts solcher Unschärfe lohnt es nicht wirklich, sich weiter mit dem inflationär die ganze Untersuchung hindurch verwendeten Foschepothschen Verständnis von Bürgerkrieg auseinanderzusetzen. Allenfalls darf man darauf hinweisen, wie der Autor den von ihm berufenen „Bürgerkrieg“ selbst widerlegt, wenn er die Reaktion auf das Verbotsurteil gegen die KPD in West und Ost beschreibt: „dass [...] weder die Belegschaften großer Betriebe, noch die Gewerkschafts- und SPD-Funktionäre, geschweige denn die Bevölkerung, ja nicht einmal die Mitglieder der KPD selbst zu irgendwelchen Protestaktionen bereit waren“ und für die DDR feststellt: „kann von einer ‚aktiv kämpferischen‘ Begeisterung, wenigstens durch lautstarke Kampfpaparen, den Genossen

im Westen beizustehen, keine Rede sein“ (S. 276). Nichts Kriegerisches also, nicht einmal Kaltes.

Foschepoth ist es bei seinem Verständnis von Bürgerkrieg wohl auch gar nicht um einen klaren Begriff zu tun, sondern, wie er selbst sagt, um eine „Metapher[n], die klarer, anschaulicher und wirkungsvoller zum Ausdruck bringen soll[en], was sonst nur mit vielen Worten umschrieben werden kann“ (S. 17). Man tut dem Autor wohl nicht unrecht, wenn man das Wort „Metapher“ wie „Kampfbegriff“ liest.

Und ganz ohne Begriffsdiskussion muss sich der Autor doch wohl fragen lassen, wo denn bei seiner Fixierung auf den Antikommunismus und die Systemauseinandersetzung der politische Streit um

Westorientierung oder Neutralisierung bleibt, um Wiederbewaffnung, Europäische Verteidigungsgemeinschaft und NATO-Beitritt, um die Römischen Verträge – fast alles entgegen dem von Foschepoth behaupteten herrschenden Nationalismus –, um die Notstandverfassung. Er scheint in alledem, wenn er es denn unausgesprochen im Blick haben sollte, nur Facetten des Antikommunismus zu sehen.

Die gesamte Arbeit von Foschepoth durchzieht ein glühender Anti-Antikommunismus, bei dem sich nur schwer der Eindruck vermeiden lässt, er sei vor allem von bitteren Gefühlen gegen Adenauer und seine Politik getragen. Er begnügt sich nicht mit der Behauptung, der Antikommunismus sei die nationalistische Ideologie gewesen, die dem Prozess der Staatswerdung der Bundesrepublik Richtung, Dauer und Legitimität verliehen habe, die sinnstiftende Staatsdoktrin. Er steigert diese Wertung noch mit dem Urteil, ein *totalitärer* Antikommunismus sei der Gründungskonsens – wenn es denn einen solchen gegeben habe – der Bundesrepublik gewesen (S. 361/363).

Tatsächlich ist ein wesentlicher Bestandteil des Gründungskonsenses der Bundes-

republik, dessen Existenz Foschepoth bezweifelt, leicht an eben den Bestimmungen des Grundgesetzes abzulesen, an denen der Autor sich abmüht: den Artikeln 9, 18 und 21 GG über Vereins- und Parteiverbote und die Aberkennung von Grundrechten. Auf's Deutlichste zum Ausdruck gebracht hat ihn schon im Parlamentarischen Rat der Sozialdemokrat Carlo Schmid, „es solle sich jener nicht auf die Grundrechte berufen dürfen, der von ihnen Gebrauch machen will zum Kampf gegen die Demokratie und die freiheitliche Grundordnung“.

Bei Foschepoth bleibt kein Raum für so bestimmende und das Land und seine Verfasstheit mitgestaltende gesellschaftliche Ereignisse wie – zufällig gewählt – die Integration der Vertriebenen samt dem Lastenausgleich oder das Betriebsverfassungsrecht, nicht zu reden von kulturellen, künstlerischen Entwicklungen und Ereignissen wie dem Auftreten der Gruppe Zero („Männer mit weltbewegenden Ideen“), dem Hamburger Soziologentreffen 1955 mit Schelsky, Habermas und Dahrendorf, der Publikation der Danziger Trilogie von Günter Grass. Ebenso wenig scheinen Foschepoth die bewegenden politischen Ereignisse wie die Berlin-Blockade, die früh einsetzende und anhaltende Fluchtbewegung aus der SBZ/DDR, die Toten und Verletzten an der Mauer in den Sinn zu kommen, allesamt keine Werbeveranstaltungen für ein positives Kommunismusverständnis in der Bundesrepublik.

Die Mitglieder des Herrenchiemsee-Konvents und des Parlamentarischen Rats, die 78 Prozent und 85 Prozent Wahlbeteiligten bei den ersten beiden Bundestagswahlen – durchdrungen von totalitärem Antikommunismus? Das KPD-Verbot sei ein „entscheidendes Instrument“ im Staatswerdungsprozess der Bundesrepublik – aber Foschepoth kann nicht umhin, von Zweifeln am guten Sinn dieses Verfahrens bis in die Union hinein zu berichten.

Für den Leser, der nicht bereit ist, Foschepoths Fixierung bedingungslos zu folgen, wird es im Laufe der Lektüre seiner Arbeit

immer anstrengender, seine Bürgerkriegsvorstellung auszuhalten. Sehr viel überzeugender scheint da zum Beispiel eine Sichtweise wie die des Hamburger Zeithistorikers Axel Schildt, der das Geistesleben der jungen Bundesrepublik in „kritische Begleitung von rechts“, „positive Begleitung von links“ und den „dritten Weg“ (Walter Dirks, Eugen Kogon u.a.) ordnet, ohne totalitärem Antikommunismus zu begegnen. Oder die Bewertung von Manfred Görtemaker und Christoph Safferling, ausgerechnet in ihrer Studie über das Bundesjustizministerium in den frühen Jahren der Bundesrepublik (*Die Akte Rosenberg*): „dass der Umbau zu einem demokratischen Rechtsstaat auf der Grundlage des Grundgesetzes trotz der Einbindung der alten Eliten in der Bundesrepublik gelungen ist und dass der Übergang vom nationalsozialistischen Unrechtsregime zu einer freien und offenen Gesellschaft sich offenbar rasch und scheinbar mühelos vollzog.“ Aber solche Sichtweisen diskutiert Foschepoth nicht.

An die Grenzen zumutbarer Polemik in einer wissenschaftlichen Arbeit scheint mir Foschepoth zu gehen, wenn er Konrad Adenauer mit seiner Bundesregierung ganz direkt die Fortsetzung Hitlerscher Politik mit anderen Mitteln („Zweiter Anlauf“!) unterstellt: „Erklärtes Ziel der Bundesregierung, die [*sic!*] Initiatorin dieses Verfahrens, war es, nach dem misslungenen Versuch, den Kommunismus durch einen Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion auszurotten, gewissermaßen in einem zweiten Anlauf, dieses Mal mit den Mitteln des Rechtsstaates wenigstens im Westen Deutschlands dem Kommunismus den Garaus zu machen“ (S. 235). Das ist unverfälschte SED-Diktion: die Adenauer-Regierung als Fortsetzung des antikommunistischen NS-Imperialismus. Und diese Diktion ist bewusst übernommen, denn Foschepoth selbst zitiert später das *Neue Deutschland* vom 17. August 1956 „Adenauer geht den Weg Hitlers“.

Gerade angesichts der Tatsache, dass Foschepoth die Nachkriegsgeschichte der

KPD zum großen Teil auf der Basis der vorliegenden Literatur und der Programmatik der KPD, zum Beispiel mit mehr als zwei Seiten Zitat aus deren Programm (S. 77 ff.), referiert (allerdings mit der wenig überzeugenden Sicht einer erst nach und nach unter die Botmäßigkeit der SED geratenen KPD), fällt auf, wie selektiv er diese Literatur ver- und auswertet. Das Wiedererstehen der KPD beginnt bei dem Autor mit deren Aufruf vom 11. Juni 1945. Obwohl Foschepoth Wilhelm Piecks Besuch bei Stalin eine Woche zuvor erwähnt, lässt er die Gelegenheit vorbegehen, die lange Moskauer Vorgeschichte dieses Aufrufs samt dem gründlichen Einwirken der KPdSU darauf und auf die Reaktivierung der Partei wenigstens zu erwähnen, die Peter Erler, Horst Laude und Manfred Wilke schon vor mehr als 20 Jahren dokumentiert haben („*Nach Hitler kommen wir*“. *Dokumente zur Programmatik der Moskauer KPD-Führung 1944/45 für Nachkriegsdeutschland*. Berlin 1994).

Für seine Sicht der Moskauer Deutschlandpolitik im ersten Nachkriegsjahrzehnt beruft sich Foschepoth auf Staritz, Lemke und Loth. Nur zu Loth vermerkt er Wettigs entschiedene Kritik an dessen Deutungen und Urteilen. Staritz, dem Ex-IM, dem Klaus Schroeder einen „Fehlversuch zur DDR-Geschichte“ (*FAZ* vom 6. August 1996) bescheinigte, folgt er kommentarlos.

Solcherart selektives Verwerten von Quellen und Ereignissen zieht sich allerdings durch die Darstellung. So finden der Korea-Krieg und der Ungarn-Aufstand, die ganz sicher ihren Einfluss auf eine anti-kommunistische Stimmung in der Bundesrepublik hatten, sich allerdings nicht recht in die vorgebliche Kontinuität zur NS-Zeit fügen, nicht oder nur in einem Nebensatz statt.

Die Präsentation des Ablaufs des KPD-Verfahrens in umfangreichen, von der Bundesregierung weit verbreiteten Berichtsbänden (*KPD-Prozeß Dokumentati-*

onswerk) unter Einsatz von Haushaltsmitteln und das angebliche Bereitstellen „alle[r] (sic!) Prozessunterlagen“ zu diesem Zweck vor Verfahrensabschluss skandalisiert Foschepoth, ohne zu erwähnen, dass die KPD *zuvor* auf der Grundlage eben dieser Prozessunterlagen („zusammengestellt nach dem amtlichen Verhandlungsprotokoll des Gerichts“) in zwei Auflagen ein *Weißbuch der Kommunistischen Partei Deutschlands über den Verbotsprozeß vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe* verbreitet hatte, in dem sie aufs Heftigste gegen das Verfahren, das Gericht und die Bundesregierung agitierte.

Dem Gesamtdeutschen Ministerium hält der Autor vor, es „suggeriere“ mit Publikationen die immer weitere Ausbreitung SED-gesteuerter Tarnorganisationen im Westen, um wenige Zeilen später deren weiteste Verbreitung zu bestätigen. Als Zeichen seines Widerwillens gegen dieses Ministerium belegt Foschepoth es mit dem bösen Titel „Propagandaministerium“ (S. 163/4), weil es die Herausgabe der Prozessmaterialien finanziert hat.

Foschepoth vergisst übrigens, die Tatsache zu erwähnen, dass die KPD nach dem Karlsruher Verbotsurteil mit einer Beschwerde vor die Europäische Menschenrechtskommission, also eine nicht-deutsche Instanz, zog und dort mit der Begründung zurückgewiesen wurde, die Partei könne sich nicht auf Rechte berufen, die sie selbst verwehren wolle.

Durch Foschepoths Untersuchung zieht sich eine Ansammlung kategorischer rechtlicher Urteile, bei denen man sich wünschen möchte, dass der Autor zuvor den Rat eines Juristen eingeholt hätte. „Für den gesetzlichen Richter galt und gilt in einem Rechtsstaat das Wohnortprinzip: Das zuständige Gericht ist das Gericht, in dem der Angeklagte seinen Wohnsitz hat“, meint der Autor, sprachlich etwas verunglückt (S. 93). Die deutsche Strafprozessordnung kennt aber ebenso die Zuständigkeit des Gerichts des Tatorts oder

der Festnahme eines Täters, ohne dass solche Zuständigkeit Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik rechtfertigen würde.

Aus dem bekannten „Polizeibrief“ der alliierten Militärgouverneure liest der Autor die strikte Untersagung einer engen Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste heraus. Tatsächlich untersagten die Alliierten – soweit es den hier einschlägigen Zusammenhang betrifft – Polizeibefugnisse für den Verfassungsschutz, nicht die Zusammenarbeit (Amtshilfe) von Polizei und Verfassungsschutz.

Im Zusammenhang mit den Beschlagnahmeanordnungen gegen die KPD hält Foschepoth dem Bundesverfassungsgericht vor, den ansonsten für alle Durchsuchungen und Beschlagnahmen geltenden Rechtsschutz der Betroffenen außer Kraft gesetzt zu haben (S. 207). So lastet er kurzerhand dem Gericht an, dass der Gesetzgeber über das Bundesverfassungsgericht keinen ordentlichen Rechtsbehelf zugelassen hat.

Sicher meint Foschepoth zu sein, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts „nicht von der politischen Zweckmäßigkeit und daher auch nicht von der rechtlichen Notwendigkeit eines KPD-Verbots überzeugt“ gewesen seien (S. 199). Dabei scheint er sich nicht bewusst zu sein, dass weder die Bewertung der politischen Zweckmäßigkeit des Verfahrens zum Auftrag des Gerichts gehörte, noch, dass diese Zweckmäßigkeit Voraussetzung der rechtlichen Notwendigkeit des Verfahrens war. Auch die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Parteiverboten beruht ja nicht etwa auf der Bewertung politischer Zweckmäßigkeit, sondern auf einer gewandelten Auslegung des Artikels 21 GG.

Mindestens sehr eigenwillig ist in Foschepoths heftiger Kritik an den vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Beschlagnahmen sein Verständnis der dafür unter anderem in § 35 BVerfGG gesetzten Regeln. Das Gericht hat diese Vorschrift

seit jeher praktisch widerspruchlos praktiziert. Die Kommentatoren des Verfassungsgerichtsgesetzes, wie Burkiczak/Dollinger/Schorkopf oder Hillgruber/Goos sehen die Vorschrift zwar nicht als rundum unproblematisch an, bezweifeln aber durchaus nicht ihre Verfassungsmäßigkeit; auch die umfassende Untersuchung von Simone Laumen zu § 35 BVerfGG bestätigt, dass das Gericht in seinen Entscheidungen die Grenzen des § 35 eingehalten habe. Und was bei Foschepoths heftiger Kritik an den Beschlagnahmen ganz unerwähnt bleibt, ist die Tatsache, dass das Gericht die Beschlagnahmeanordnungen tatsächlich auf andere Vorschriften und allein deren Durchführung auf den inkriminierten § 35 BVerfGG gestützt hat.-

Übrigens ist die vom Autor in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, Bundesjustizminister Dehler habe den Entwurf des Gesetzes schon im Hinblick auf das KPD-Verfahren und auf dort erwartete Probleme konzipiert (S. 204), weder belegt noch zutreffend. Tatsächlich sah der Regierungsentwurf den Vollzug von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundespräsidenten vor. Erst nach Bedenken im Parlament wurde daraus die Vollstreckung durch das Gericht selbst.

Foschepoths Begründung für den überaus schwerwiegenden Vorwurf an Richter Stein, er habe das Vernehmungsprotokoll des SED-Überläufers Jost gefälscht und habe (damit) das Recht gebeugt, ist – zurückhaltend ausgedrückt – zweifelhaft. Da das Protokoll, in das Richter Stein Passagen aus einer früheren Anhörung Josts durch den Verfassungsschutz aufgenommen hatte, vom Zeugen nicht unterschrieben ist, lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob es ihm vollständig vorgelesen worden sei oder er es komplett gelesen habe. Aus diesem nachvollziehbaren Zweifel wird bei Foschepoth umstandslos die Gewissheit, dass Richter Stein dem Zeugen Aussagen unterschoben und damit das Protokoll gefälscht habe (S. 253/54).

Foschepoth ist gewiss zuzugestehen, dass das Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unter etlichen Gesichtspunkten Kritik verdient. Doch, allzu deutlich spürbar, ist er bei allem anerkennenswerten peniblen Nachspüren krummer Wege nicht bereit anzuerkennen, dass diese bisweilen höchst billigen Zielen dienen. So kritisiert er nachdrücklich das wenig durchsichtige Verfahren zur Entscheidung über die Gewährung freien Geleits für den in der DDR lebenden KPD-Vorsitzenden Max Reimann (S. 225 ff), ohne zu sehen oder sehen zu wollen, dass dessen Ziel die Gewährung des rechtsstaatlich gebotenen rechtlichen Gehörs für die KPD war.

Selbst diejenigen, die Foschepoths Verdikt des KPD-Verbotsverfahrens als verfassungswidrig angesichts ihres politischen Orts eigentlich freudig aufgreifen sollten, mögen sich anscheinend nicht recht mit seinem Urteil über das KPD-Verbot identifizieren. Das *Neue Deutschland* brachte zwar einen umfänglichen Beitrag Foschepoths, in dem er die Thesen seiner Arbeit ausbreitete, überschrieb ihn aber: „Das Urteil [...] widerspricht *heutigen* juristischen Standards“ (*Neues Deutschland* vom 19. Dezember 2017, S. 18); das wird kaum jemand bestreiten, kann aber dem Autor nicht genügen, der die Vergangenheit verurteilen will, nicht die Gegenwart.

Ärgerlich für den Autor ist die Tatsache, dass das Lektorat des Verlags nicht viel Sorgfalt auf seine Arbeit verwendet hat. Zwar mögen mindestens ein reichliches Dutzend Druckfehler einschließlich falsch geschriebener Namen (Bonwitsch statt Bonwetsch, Nochalski statt Mochalski, durchgehend Draht statt Drath), die dem Rezensenten auf 500 Seiten ins Auge fielen, nicht ungewöhnlich sein. Mehrere durchgegangene grammatische Fehler, wie eine Apposition im falschen Kasus, sind da schon ärgerlicher. Und dass gleich ein rundes Dutzend mal Worte oder Wortteile, auch in Zitaten, fehlen oder falsch stehen geblieben sind (Verfassung statt

Verfassungsschutz, mehrmals Landesgericht statt Landgericht, des statt unseres, Verkündigung statt Verkündung etc. etc.), sollte auch nicht sein. Dem Lektorat hätte auch auffallen dürfen, dass etliche Seiten vor dem mit „War der KPD-Prozess verfassungswidrig?“ überschriebenen Abschnitt die Frage bereits ausdrücklich positiv beantwortet war.

Insgesamt: Die Aufarbeitung eines Stücks Zeitgeschichte, das die Republik bewegt hat und das dank der mit eindrucksvoller Hartnäckigkeit von Foschepoth ausgegrabenen Dokumente teilweise spannend zu lesen sein könnte, ob man dem Autor nun in seinem Urteil über das Verfahren rundum folgt oder, wie der Rezensent, eher nur eingeschränkt – wenn das Ganze nicht vor allem dem Ausbreiten tiefsitzender Empörung über Konrad Adenauer und seine Regierung diene.

Wilhelm Mensing

Wolfgang M. Schwiedrzik: Ricarda Huch: Das Vermächtnis. Zu Ricarda Huchs 70. Todestag am 17. November 2017. Neckargemünd und Wien: Edition Mnemosyne 2017, 212 S., 18,00€.

Vom 4. bis zum 8. Oktober 1947 tagte im Berliner Hebbel-Theater und im Deutschen Theater Berlin der Erste Deutsche Schriftstellerkongress. Die zur Präsidentin bestellte 83-jährige Dichterin Ricarda Huch sagte in ihrer Begrüßung der fast 300 Teilnehmer, sie wolle ihrer Freude darüber Ausdruck geben, „daß Schriftsteller sich aus allen Zonen zahlreich eingefunden haben. Das gibt das Gefühl, in Deutschland zu sein, nicht nur in einem Teil, sondern im Ganzen, einigen Deutschland. Die Dichter und Schriftsteller haben eine besondere Beziehung zur Einheit, nämlich durch die Sprache. Die Sprache scheidet ein Volk von anderen Völkern, aber sie hält auch ein Volk zusammen.“ Durch die Sprache seien die Schriftsteller auch „Verwalter des Geistes“. Die Dichterin, die auch promovierte Historikerin war, hatte in Zürich studiert –

in Deutschland war ein Studium für Frauen 1886 noch nicht möglich – und während ihrer ersten Ehe mit einem Italiener in Triest gelebt. Deswegen, so erklärte sie, sei sie „frei von einseitigem Nationalismus“, fühle aber dennoch national. Sie sei „in den schrecklichen letzten Jahren“ oft an ihrem Volk verzweifelt, habe aber gleichzeitig „soviel Seelengröße, Opferbereitschaft, Heroismus und hohe Tugend gesehen, und nach dem Zusammenbruch soviel Geduld und Haltung im Ertragen unermesslichen Elends, daß für mein Gefühl das Schlechte dadurch ausgeglichen ist“.

Der Verweis auf „Seelengröße, Opferbereitschaft, Heroismus und hohe Tugend“ bezog sich auf Männer und Frauen des deutschen Widerstands. Ricarda Huch arbeitet zu dieser Zeit fieberhaft an ihrem Manuskript mit Biografien von hingerichteten Gegnern des NS-Regimes. Wolfgang M. Schwiedrzik publizierte 1997 zum 50. Todestag Ricarda Huchs ihre zwischen 1945 und 1947 entstandenen Vorarbeiten und Skizzen in dem Band *Ricarda Huch: In einem Gedenkbuch zu sammeln ... Bilder deutscher Widerstandskämpfer*. Zum 70. Todestag hat Schwiedrzik den Faden seiner sorgfältigen Edition des Gedenkbuchs von Ricarda Huch in einem Essayband wiederaufgenommen, in dem er die Frage nach dem Vermächtnis der Historikerin und Dichterin für die heutige Zeit aufwirft.

Das erste Kapitel des Buches ist mit der Einleitung der 1997 von Schwiedrzik herausgegebenen *Bilder deutscher Widerstandskämpfer* identisch. Im zweiten Kapitel erläutert der Autor Ricarda Huchs Vorstellungen zu „Reichsidee und Rätegedanke“ als „Erneuerung durch Rückbesinnung“, das dritte Kapitel behandelt die Initiative zu einer Deutschen Anklage von 1946, in seinem Nachwort setzt sich Schwiedrzik schließlich mit Zeitgeistigem unserer Tage auseinander, bevor in einem abschließenden Kapitel Texte Ricarda Huchs aus den Jahren 1945 bis 1947 dokumentiert werden. Unbedingt mitzulesen

ist der ausführliche Fußnotenapparat, der Erläuterungen zu vielen vergessenen Kontexten und handelnden Personen enthält.

Als Ricarda Huch ein Jahr nach Kriegsende in mehreren Zeitungen einen Aufruf mit dem Titel „Für die Märtyrer der Freiheit“ veröffentlichte, mit dem sie die Angehörigen und Freunde der hingerichteten Widerstandskämpfer um Unterstützung für das von ihr geplante „Gedenkbuch“ bat und alle Zeitzeugen um Mitteilungen über den Kampf dieser Männer und Frauen gegen den Nationalsozialismus ersuchte, erntete sie, was man heute einen Shitstorm übelster Sorte nennen würde. In anonymen Briefen bedrohte man die 82-Jährige mit dem Tode. So hieß es in einem, angeblich im Namen einer „Großdeutschen National Allianz“ verfaßten Drohbrief: „Frau Ricarda Huch! Nur gut, daß Sie sich selbst jetzt zu erkennen geben, gehören also auch Sie zu den Totengräbern unserer völkischen Substanz! Wir raten Ihnen, auf schnellstem Weg unser Vaterland zu verlassen, ehe Sie der Feme verfallen!“ Schwiedrzik zitiert auf den ersten Seiten seines Buches aus mehreren der feigen Drohbriefe, die sich heute im Literatur-Archiv Marbach befinden. Diese infamen Schriftstücke sind Belege der seelischen Verwahrlosung, mit der sich die noble Greisin konfrontiert sah, als sie sich der öffentlichen Erinnerung an die wenigen „Heldenmütigen“ annahm, die es gewagt hatten, dem „so klug gesicherten Schreckensregiment“ der Nationalsozialisten entgegenzutreten, um es zu stürzen.

Sie beabsichtige, hatte Ricarda Huch in ihrem Aufruf geschrieben, die Lebensbilder „dieser für uns Gestorbenen aufzuzeichnen und in einem Gedenkbuch zu sammeln, damit das deutsche Volk daran einen Schatz besitze, der es mitten im Elend noch reicht macht“. Mit der Erinnerung an die Menschen, „die im Kampf gegen den Nationalsozialismus ihr Leben gelassen haben“, werde eine „Pflicht der Dankbarkeit“ erfüllt. Die Dichterin versicherte allen, die ihre Erinnerung an die „Märtyrer der Freiheit“ mit ihr teilen würden, „daß

alles, was an mich gelangt, mit der Liebe und Ehrfurcht aufgenommen und verwahrt wird, die ich für diese Toten empfinde“. Die Wut und der Hass, die der Dichterin entgegenschlugen, entsprangen wohl nicht nur dem gekränkten Selbstbewusstsein der besiegten Nationalsozialisten, auch die Masse der bis zuletzt gehorsamen Soldaten der Wehrmacht sah sich durch den Versuch der Würdigung des Widerstands ihrer ehemaligen Kameraden mit dem eigenen moralischen Versagen konfrontiert, das sie sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht einzugestehen vermochten. Es sollten noch viele Jahre ins Land gehen, bis das Ressentiment der „Erlebnisgeneration“ gegen die Männer und Frauen zurückgedrängt war, in denen Ricarda Huch „Märtyrer der Freiheit“ sah, die den Versuch unternommen hätten „Deutschland zu retten“.

Dieses Deutschland, für dessen „Selbstreinigung“ sich die Dichterin in ihren letzten Lebensjahren so vehement einsetzte, existiert nicht mehr. Wolfgang Schwiedrzik rekonstruiert im vorliegenden Buch sorgfältig die Beweggründe Ricarda Huchs und der wenigen Unbelasteten, die wie sie in der „Selbstreinigung“ des deutschen Volkes die Voraussetzung des Neubeginns sahen. Sechs Wochen nach Beginn des von den Siegermächten einberufenen Nürnberger Kriegsverbrechertribunals erschien am 4. Januar 1946 im Konstanzer *Südkurier* der Aufruf zu einer „Deutschen Anklage“. Der Nürnberger Prozess befasste sich vor allem mit den Verbrechen, die „nicht primär an Deutschen und an Deutschland verübt worden sind“. Es komme unabhängig von dem in Nürnberg zu fällenden Urteil darauf an, die Verantwortlichen des Dritten Reiches öffentlich für die Verbrechen anzuklagen, die sie an den Deutschen und ihrer Geschichte begangen hätten. Dem deutschen Volk dürfe es nicht genügen, dass die Kriegsverbrecher vom internationalen Gerichtshof in Nürnberg abgeurteilt werden. „Denn für uns Deutsche handelt es sich um die

Selbstreinigung, die allein aus der Erkenntnis des geschehenen Unrechts hervorgehen kann. Diese Erkenntnis sachlich zu ergründen und zum Gemeingut der Deutschen zu machen, ist Sinn und Zweck der Deutschen Anklage, die zu erheben wir uns entschlossen haben.“ Initiatoren des Vorhabens waren der von der französischen Besatzungsmacht zum Herausgeber des *Südkurier* bestellte Johannes Weyl, ein ehemaliger Mitarbeiter des Ullstein-Verlages, und sein Chefredakteur Fritz Harzendorf. Zur Mitarbeit an der „Deutschen Anklage“ gewannen die beiden neben Ricarda Huch unter anderem Karl Jaspers, Eduard Spranger und Theodor Heuß. Doch deren bereits geschriebene Texte erschienen nicht mehr im *Südkurier*. Der von KPD- und SPD-Funktionären getragenen örtlichen „Antifa“ passte die bürgerliche Idee einer differenzierten Selbstreinigung nicht ins Konzept.

Schwiedrzik rekonstruiert akribisch die komplizierte Streitlage um den *Südkurier* und das verleumderische Vorgehen gegen das Blatt. Eine wichtige Rolle spielten dabei der ehemaligen KZ-Häftling und Komponist des „Moorsoldatenliedes“, der später in die DDR übergesiedelte KPD-Funktionär Rudi Goguel sowie der Konstanzer Säuberungskommissar Dr. Franz Kirchheimer und das Präsidiumsmitglied der „Antifa“ Dr. Robert Winzer. Die Antifa-Leute befürchteten ein zu mildes Vorgehen der „Deutschen Anklage“ gegen die Mitläufer des Regimes, die Weyl und seine Mitherausgeber differenziert behandeln sehen wollten. Sie sprachen von sogenannten „Muss-PGs“ aus dem Beamtenapparat, die man weiter im Dienst belassen könne. Kirchheimer, Goguel und andere „Antifas“ behaupteten daraufhin, der *Südkurier* sei eine ultra-reaktionäre Brutstätte heimlicher Nazisympathisanten. Kirchheimer schrieb: „Die Kollektivschuld der Partei muss von ihren Mitgliedern beglichen werden. Erwägungen über das künftige Schicksal der von Säuberungen betroffenen Parteigenossen sollen die

Konsequenz der Durchführung nicht belasten. Gegenwärtig heißt es sühnen!“

Die in Frankreich unter Beteiligung der Kommunisten gebildete Volksfrontregierung brachte bald auch einen anderen Wind in die Besatzungspolitik der französischen Militärregierung. In Konstanz löste der französische Kommunist Marcel Degliame den dortigen Beauftragten des Militärregierungs Francois d'Alauzir ab. Degliame sorgte dafür, dass die Zeitung von einem „politischen Kollektiv“ aus Vertretern der verschiedenen Parteien geleitet wurde. Johannes Weyl, seine Mit-herausgeber und Redakteure verloren ihre Positionen. Ein Kommunist, ein Sozialdemokrat, ein Christdemokrat und ein Liberaler übernahmen die Kontrolle über den *Südkurier*. Damit endete auch, was Weyl und andere mit der „Deutschen Anklage“ begonnen hatten. Es dauerte mehr als zwei Jahre, bis die französische Besatzungsmacht ihren Irrtum erkannte und Ende 1948 alle wieder in ihre Rechte als Herausgeber des *Südkuriers* einsetzte.

Zum Zeitpunkt, als der Aufruf „Deutsche Anklage“ erschien, lebte Ricarda Huch noch in Jena. Sie hatte dort die NS-Zeit in der inneren Emigration durchlitten, aber Kontakte zu Helmut Gollwitzer, Elisabeth von Thadden, Ernst von Harnack und zum Kreis um Carl Goerdeler gehalten. Sie war im April 1933 aus der Preußischen Akademie der Künste unter Protest ausgetreten, der sie seit 1926 als erste Frau angehörte. „Was die jetzige Regierung als nationale Gesinnung vorschreibt“, schrieb sie in ihrer Austrittserklärung, „ist nicht mein Deutschtum. Die Zentralisierung, der Zwang, die brutalen Methoden, die Diffamierung Andersdenkender, das prahlerische Selbstlob halte ich für undeutsch und unheilvoll.“ Ricarda Huch machte in ihren im Schweizer Atlantis Verlag erschienenen historischen Studien über das Römische Reich deutscher Nation, wie Schwie-drzik schreibt, den Nationalsozialisten die Reichsidee streitig. Sie bezeichnete darin die religiösen Judenverfolgungen des 14.

Jahrhunderts als von „bestialischen Trieben“ gesteuert und lobte den „Heroismus, dessen die Juden fähig waren“. Die *Nationalsozialistischen Monatshefte* bezeichneten das als „Beleidigung des deutschen Ehrgefühls“ und sahen darin „den deutschen Gedanken mit Füßen getreten“. Im „Deutschland Adolf Hitlers“ sei „für Magierinnen dieser Art kein Platz mehr“.

Nach dem Krieg engagierte sich die Dichterin zunächst im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, dessen Ehrenpräsidentschaft für Thüringen sie 1946 annahm. Doch bereist zu diesem Zeitpunkt war sie mit den zur Machtübernahme entschlossenen Kommunisten aneinandergeraten. Ihr Beitrag zur Festschrift anlässlich der Wiedereröffnung der Universität Jena am 15. Oktober 1945 durfte auf Betreiben des Landesdirektors für Volksbildung Walter Wolf (KPD) nicht veröffentlicht werden, da sie darin die Freiheitsidee über den Gleichheitsgrundsatz stellte. Am 27. Juli 1947 schrieb Ricarda Huch desillusioniert an eine Freundin: „Du ahnst nicht, wie unendlich schwer alles in diesem Sklavenlande ist. Man ist ebenso gefesselt, wie man die zwölf Jahre vorher war. Das Hoffnungslose und wahrhaft Verzweifelte unserer Lage ist manchmal sehr deprimierend.“ Wie gerne wolle sie ihren Enkel sehen, der in Freiburg gerade Abitur gemacht hatte, doch sie spüre, „daß man im eigenen Land ein Gefangener ist“.

Ricarda Huch nutzte ihren Aufenthalt beim Ersten Deutschen Schriftstellerkongress in Berlin, um nicht mehr in die SBZ zurückzukehren. Sie blieb im Westteil der Stadt, befragte Annedore Leber, Marion Yorck von Wartenburg und Nelly Planck für das geplante Gedenkbuch. Am 25. Oktober 1947 gelangte sie mit einem britischen Militärzug nach Hannover. Von dort aus reiste sie unter widrigen Bedingungen mit dem Zug nach Frankfurt zu ihrem Schwiegersohn Franz Böhm. Am 17. November 1947 erlag sie in Schönbach im Taunus einer schweren Lungen-

entzündung. Ihr Gedenkbuch für den deutschen Widerstand blieb unvollendet. Wolfgang Schwiedrzik hat bereits 1997 in seiner Editorischen Vorbemerkung nachgewiesen, daß die Umschlagwerbung für Günter Weisenborns 1953 erschienenes Buch *Der lautlose Aufstand*, das angeblich „nach dem Material von Ricarda Huch“ verfasst sei, unzutreffend war. Schwiedrziks verdienstvolle Edition der Porträts und Fragmente Ricarda Huchs über Hans und Sophie Scholl, Kurt Huber, Christoph Probst, Alexander Schmorell und Willi Graf sowie über die Helden und Heldinnen des 20. Juli 1944 passte ebenso wenig in den Zeitgeist wie seine „konservative Rebellin“ Ricarda Huch.

Im Nachwort des vorliegenden Buches setzt sich Schwiedrzik polemisch mit zwei Hauptströmungen dieses Zeitgeistes auseinander, mit den 68ern, zu denen er selbst gehörte, und mit Heinrich August Winkler, dem er vorwirft, er quäle die heutigen jungen Deutschen „mit der ewigen Litanei, die Deutschen wären über Jahrhunderte hinweg in die Irre gegangen und hätten erst im 20. Jahrhundert, nach dem großen Wendepunkt von 1945, den rettenden Hafen des ‚Westens‘ erreicht“. Diese Geschichtsinterpretation werde genauso enden, wie die dickleibigen Geschichtswerke der „verdienten“ DDR-Historiker, „die den Heilsweg der Deutschen in die andere Richtung“ beschrieben. Nach diesen und einigen weiteren starken Seitenhieben auf „zu viel Umerziehung und den bigotten Singsang evangelischer Kirchentage“ bietet der letzte Teil des Buches Texte Ricarda Huchs aus den Jahren 1945 bis 1947. Auch wenn man Schwiedrziks zeitdiagnostische Urteile nicht teilt, lohnt sich die Lektüre dieses Buches, da es sorgfältig recherchiert am Beispiel Ricarda Huchs wichtige Elemente der heute weithin vergessenen Geistesgeschichte aus der Vorzeit des Zivilisationsbruchs von 1933 freilegt und damit einen ganz eigenen hermeneutischen Zugang zu Moral und Motiven der „Märtyrer der Freiheit“ öffnet.

Jochen Staadt

Bernd Knabe: Zur Praxis des politischen Strafrechts in der Honecker-Zeit. Fundstücke zu 27 Fällen von Hohenschönhausener Häftlingen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2016, 328 S., 69,00€.

In der vorzustellenden Studie untersucht der Bonner Osteuropawissenschaftler Bernd Knabe anhand von konkreten Fallbeispielen das operative Vorgehen der zentralen DDR-Justizorgane, von Parteigremien, des MfS sowie von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern bei der Strafverfolgung sogenannter politischer Delikte. Ausgehend von den stetig modifizierten gesetzlichen Rahmenbedingungen und den politischen Vorgaben des SED-Regimes zeigt er auf, wie facettenreich die eigentlich streng reglementierten Untersuchungsverfahren ablaufen konnten, welche Spielräume die involvierten Akteure hatten bzw. auch nutzten und welche Rolle interne Steuerungs- und Einflussmechanismen spielten. Dabei orientiert er sich maßgeblich an der These der amerikanischen Juraprofessorin Inga Markovits, dass „wichtige Aspekte der DDR-Justizpolitik [...] nicht in Gesetzesform und zum Teil nicht einmal schriftlich verbreitet“ waren. In diesem Kontext hinterfragt er auch gängige Klischees. So ist er, wie auch der Autor Christian Booß, beispielsweise der Auffassung, dass die Staatsanwälte „meist nicht“ den abschließenden Untersuchungsbericht des MfS für ihre Anklageschrift übernommen hätten.

Die Abhandlung Knabes basiert im Wesentlichen auf der Auswertung der im BStU-Archiv überlieferten Repressionsakten (AOP- und AU-Vorgänge) von 27 Personen. Die betroffenen Frauen und Männer waren zwischen 1971 und 1989 im zentralen Untersuchungsgefängnis des MfS in Berlin-Hohenschönhausen (UHA I) wegen „versuchter Republikflucht“ und „Menschenhandel“ (11), Antragstellung auf Ausreise in die Bundesrepublik (4), „Spionage“ und „Geheimnisverrat“ (7) sowie „Beeinträchtigung staatlicher Tätig-

keit“ und „Ungesetzlicher Verbindungsaufnahme“ (4) inhaftiert. Nach Abschluss ihres Verfahrens wurden sie alle von Ost-Berliner Gerichten verurteilt. Darüber hinaus zog der Autor Fall-Akten und Unterlagen zur politischen Strafjustiz in der DDR aus dem Bundes- und Landesarchiv sowie aus dem Zeitzeugenarchiv der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen in seine Betrachtungen ein. Gleichwohl ist sich Knabe bewusst, dass er ausgehend von dieser verhältnismäßig schmalen Quellenbasis keine verallgemeinerungswürdigen „Gesamttrends“ für seinen Forschungsschwerpunkt ableiten kann.

Der mehrfach untergliederte Hauptteil des Buches bietet ausgehend von den 27 Fallbeispielen unter anderem eine facettenreiche Schilderung der MfS-dominierten Untersuchungspraxis sowie eine faktenreiche und detailbezogene Darstellung der Abläufe und Geschehnisse in der UHA I.

Explizit berücksichtigt hier der Autor die Perspektive der Untersuchungsgefangenen, die, wie aus den offiziellen Dokumenten als auch aus den späteren Selbstdarstellungen hervorgeht, versuchten, dem massiven Druck der Repression zu widerstehen und die ihnen zustehenden Rechte einzufordern.

Hinsichtlich der gefällten Urteile konstatiert Knabe bei der betrachteten Fallgruppe „ganz überwiegend übereinstimmende Positionen von MfS [...], Staatsanwaltschaft und Gerichten.“ Maßgebliche Orientierung für den Richterspruch und seine Begründung lieferte der Abschlussbericht des für das geheimpolizeiliche Untersuchungsverfahren zuständigen Offiziers der Hauptabteilung IX (HA IX). Dennoch wurde der Verlauf der zumeist nichtöffentlichen Gerichtstagungen vom MfS argwöhnisch beäugt. Vielfach fertigten teilnehmende Geheimdienstmitarbeiter Prozessberichte an, in denen neben dem Auftreten der Angeklagten auch das Agieren des involvierten Justizpersonals kritisch bewertet wurde. Der Autor geht zudem davon aus, dass die HA IX die ihr

nicht genehmen Justizentscheidungen beanstandet hat. Das „konkrete Ausmaß d[ies]er Interventionen“ kann er jedoch nicht bestimmen, da sie „mündlich erfolgten“.

Im Gegensatz zu der üblichen Praxis der Schauprozesse in den 1950er Jahren verfolgte die SED in der Ära Honecker in Abhängigkeit von den Deliktschwerpunkten eine selektive Herangehensweise bei der erzieherischen Auswertung und öffentlichkeitswirksamen Instrumentalisierung politischer Justizverfahren. Knabe geht in diesem Kontext auf zwei Varianten ein: In aller Ausführlichkeit berichteten die DDR-Medien weiterhin über die Verurteilung vermeintlicher westlicher Spione. Die entsprechenden Meldungen des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes, über deren Freigabe Stasi-Chef Erich Mielke oft selbst entschied, enthielten dabei regelmäßig propagandistisch aufgeladene Kommentare über das friedensgefährdende Wesen der NATO und die aggressive Außenpolitik der Bundesrepublik. Bei verhinderten „Republikfluchten“ strebte das MfS aus operativ-taktischen Erwägungen dagegen „Kollektivaussprachen“ mit den ehemaligen Arbeitskollegen der Delinquenten an.

Abschließend erörtert der Autor kurz, wie die verurteilten Straftäter auch in den DDR-Zuchthäusern mit klandestinen Methoden überwacht und politisch bedrängt wurden. Insbesondere sollten die vielen „Antragsteller“ unter ihnen zum Rücktritt von ihrem Vorhaben, in den Westen auszureisen und zum Verbleib in der „sozialistischen Heimat“ bewegt werden.

Knabes Text ist nicht frei von Fehlinterpretationen und irrtümlichen Zuordnungen. So führten beispielsweise die Haft Richter mit den Untersuchungsgefangenen der UHA I keine „Erstvernehmungen“ durch, und der eigentliche bekannte MfS-Obrist Siegfried Rataizik war nicht der „Leiter der SVE Karl-Marx-Stadt“. Vielfach bleibt in den Ausführungen des Autors offen, warum er Sachverhalte hervor-

hebt und als „interessant“ oder „bemerkenswert“ charakterisiert. Bei einer Reihe von relevanten Aussagen und strittigen Behauptungen vermisst der Rezensent zudem die Quellenbelege. Als sehr störend empfindet er die Anonymisierung aller 27 untersuchten Fallbeispiele. Im Vergleich mit der im Buch erfolgten Namensnennung bei Juristen und MfS-Mitarbeitern wirkt die dort praktizierte Reduzierung der politischen Häftlinge und deren Schicksale auf ein Nummern- und Buchstabenchiffre sehr bizarr und wenig empathisch. Zumindest bei den sogenannten Personen der Zeitgeschichte und anderen Betroffenen, deren Repressionsgeschichten bereits medial manifestiert sind, wäre eine andere, die Aufarbeitung voranbringende Regelung möglich gewesen.

Die besprochene Arbeit zeichnet ein bemerkenswerter Dokumentenanhang aus. Dabei handelt es sich um zum größten Teil sehr aufschlussreiche und bisher unveröffentlichte Archivalien aus den vom Autor eingesehenen Stasi-Unterlagen. Als Faksimiles oder Abschriften sind sie den einzelnen Kapiteln des Buches zugeordnet.

Ein weiterer, sechseitiger Annex listet Juristen und Angehörige des Justizapparates auf, die zwischen 1971 und 1989 in Ost-Berlin in politische Strafverfahren involviert waren.

Abschließend ist zu konstatieren, dass Knabes Studie, die entsprechend ihrer Anlage und des Sprachstils eher an ein juristisch vorgebildetes Publikum gerichtet ist, eine Reihe wichtiger Anregungen und Impulse für die weitere wissenschaftliche Erforschung der zweiten deutschen Diktatur bietet.

Peter Erler

Christian Booß: Im goldenen Käfig. Zwischen SED, Staatssicherheit, Justizministerium und Mandant – die DDR-Anwälte im politischen Prozess. Wissenschaftliche Reihe des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Analysen und Dokumente, Band 48. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 813 S., 45,00€.

Christian Booß ist Ende der 1980er Jahre mit DDR-Rechtsanwälten in Kontakt gekommen und hat über ihren Einfluss auf die politische Entwicklung der späten DDR und auf die Umbrüche 1989/90 in den Medien berichtet. Nach 1991 wurde er Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BStU und anschließend Forschungskordinator in der Abteilung Bildung und Forschung der Gauck-Behörde. 2009 übernahm er die Leitung eines Forschungsprojektes über die Rolle der DDR-Rechtsanwälte im DDR-Rechtssystem. Seine zahlreichen Publikationen zu dieser Thematik gingen in die vorliegende Dissertation ein, die von der juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität angenommen wurde.

Booß schildert die Etappen der Justizentwicklung in der SBZ/DDR nach 1945. Für den Leser überraschend fokussiert er sich dabei auf die Honecker-Zeit. Warum er den „goldenen Käfig“ so markant im Buchtitel hervorhebt, wird nicht ausreichend erklärt; lediglich zwei Seiten befassen sich mit dem Monatseinkommen der Anwälte. Auf die Umstände des Wechsels vom Anwalts- zum Notarstatus (und umgekehrt) geht Booß nicht ein, auch nicht auf Wechsel zwischen einer Tätigkeit im Justizbereich (als Richter oder Staatsanwalt) und dann als Rechtsanwalt (und umgekehrt). Die meist sehr gut verdienenden Justiziere in der Wirtschaft werden in diesem Zusammenhang nicht untersucht. Der Leser hätte auch gern etwas über die Rolle des „Magnetens“ Ost-Berlin für Justizpersonen in der übrigen DDR erfahren.

Mit Hilfe seiner Mitarbeiter hat Booß eine „Berliner Stichprobe“ von 1 089 politischen Strafverfahren der Jahre 1972, 1984 und 1988 erstellt, wobei für ihn feststeht, dass eine große Zahl untersuchter Fälle auch die Wahrscheinlichkeit zutreffender Aussagen erhöht. Abweichende Einschätzungen anderer Forscher, bei denen Booß eine geringe Fallzahl konstatiert, werden von ihm – mit dieser Begründung – abqualifiziert. Dabei ist Booß allerdings nicht konsequent: Mitunter schildert er selbst einzelne Fälle und zieht daraus weitgehende Schlussfolgerungen (zum Beispiel eine interne Mitteilung im Justizministerium – S. 278 f). Breiten Raum nehmen seine „Fallbeispiele“ für die Jahre 1976 bis 1988 ein, bei deren Darstellung er auf Vergleiche mit der „Berliner Stichprobe“ verzichtet. Wie mehrere andere Forscher arbeitet Booß wiederholt mit MfS-Statistiken und -termini, ohne sie kritisch zu hinterfragen (zum Beispiel S. 140, 548 f, 677). Der Leser erfährt, dass Booß die – angekündigte – Überprüfung der Ermittlungsverfahren durch eine spezielle MfS-Arbeitsgruppe (AKG) als „deutliches Symptom für eine stärkere Orientierung an rechtlichen Normen“ wertet. In einem Fall hat er einen „Rechenfehler“ des MfS festgestellt, den namentlich genannte Forscher später übernommen hätten (S. 333). Allerdings macht Booß an einigen Stellen deutlich, dass er doch gewisse Zweifel an der Korrektheit der MfS-Elaborate hat: „Wenn man dem glauben darf“ (S. 150), „die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt“ (S. 237), „die Authentizität der MfS-Überlieferung vorausgesetzt“ (S. 366) oder: „Selbst wenn man die IM-Aktenlage als zutreffend unterstellen würde ...“ (S. 511).

Der Leser, der die Publikationen von Booß und die Forschungsziele der vorliegenden Arbeit kennt, erwartet eine eindeutige Schilderung und präzise Einschätzung relevanter Phänomene. Tatsächlich bleiben entsprechende Formulierungen wiederholt recht unbestimmt. So heißt es – unter Bezug auf die Berliner Stichprobe

– beispielsweise, die Zahl der Pflichtverteidiger sei „insgesamt eher gering“ gewesen (S. 538), die Verteidiger hätten „so gut wie keine Kritik am Prozess“ geübt (S. 613) und das MfS habe (1984) „keine regelhafte Prozessberichterstattung“ veranlasst (S. 598).

Auch wird sich mancher Leser bei den von Booß konstatierten Defiziten der Forschung fragen, ob dieser selbst zur Verringerung solcher Defizite beigetragen hat. So heißt es: „Die Entscheidungswege sind bislang nicht vollständig nachvollziehbar.“ (S. 190), „Die Eingriffe der SED-Bezirksleitung Berlin in einzelne Verfahren sind ein weitgehend ungeklärtes Kapitel.“ (S. 168), wie auch insgesamt die „Prozesswirklichkeit der 70er und 80er Jahre relativ wenig analysiert“ sei. Und: Auch sei „nicht untersucht, ob das MfS inoffizielle und informelle offizielle Beziehungen zu Staatsanwälten und Richtern unterhielt.“ (S. 232)

Aufschlussreich sind die erarbeiteten Informationen über die Mitglieder des Ost-Berliner Rechtsanwaltskollegiums, über die Aktivitäten der Kanzlei Vogel und sonstiger Einzelanwälte. Booß hebt hervor, dass doch überraschend viele Anwälte – zumindest zeitweise – als IM für das MfS gearbeitet oder bestimmte Aufgaben übernommen hätten (jedes dritte Mitglied des Berliner Anwaltskollegiums – S. 333). Neben langen Passagen zu Friedrich Wolff, Reinhard Preuß, Götz Berger und Margit Rathke (Schmelting) nimmt die Darstellung der Aktivitäten von Gregor Gysi breiten Raum ein. Unzutreffend ist, dass Gysi in einem Fall einen „erfolgreichen Beweis Antrag auf Erstellung eines psychiatrischen Zweitgutachtens“ gestellt habe. Es dürfte sich dabei um den Fall des Schriftstellers Manfred Bartz handeln. Dem nach einigen Monaten fortgesetzten Hauptverfahren lag nach wie vor das Erstgutachten des Psychiaters Prof. Ochernal zugrunde; er hatte lediglich in einem Brief an die zuständige Richterin vor Prozessfortsetzung ihre brieflich gestellten Fragen beantwortet (Bernd Knabe: Zur Praxis des

politischen Strafrechts. Baden-Baden 2016, S. 201 f). Booß begründet nicht, warum er sich derart ausführlich mit den Aktivitäten von Wolfgang Schnur beschäftigt (an ca. zehn Stellen des Buches). Der Leser erfährt, dass die Bundesregierung die Übersiedlung Schnurs von Rostock nach Berlin „mit einem fünfstelligen DM-Betrag“ unterstützt habe. Aufschlussreich ist die Darstellung der Beziehungen zwischen Gysi und dem oppositionellen Rechtsanwalt Rolf Henrich. Einen guten Überblick erhält der Leser über die Aktivitäten des Rechtsanwalts Wolfgang Vogel, seiner Kanzleipartner Dieter Starkulla und Klaus Hartmann sowie der Unteranwälte in der gesamten DDR – es müsse von einem SED-MfS protegierten „System Vogel“ (ab Mitte der 1970er Jahre) gesprochen werden. Zur Verifizierung des Hinweises, Vogel sei bei den Dienstagsgesprächen zwischen Honecker und Mielke „regelmäßig“ dabei gewesen (S. 101), führt er lediglich eine 2014 von A. Koch publizierte Arbeit an. Die Prozessstrategie Vogels habe dazu beigetragen, dass die Dauer aller Hauptverfahren stark verkürzt wurde.

Booß geht vom Regelfall der Bestellung eines Wahlverteidigers aus, befasst sich aber auch ausführlich mit den Pflichtverteidigern. Die MfS-Abteilung XX habe eine „Liste der besonders vertrauenswürdigen Pflichtverteidiger“ zusammengestellt (S. 438). Es ist darauf hinzuweisen, dass Richter bei der Ernennung von Pflichtverteidigern öfter auf Anwälte zurückgegriffen, die zuvor nichts mit politischen Verfahren zu tun hatten (Bernd Knabe in ZdF Nr. 36/2014, S. 178). Eine spezielle Lage habe es an den Militärgerichten gegeben; hier folgt Booß im Wesentlichen den Ergebnissen einer Studie von Heinz Wagner (2006). Da heißt es einmal, der Gerichtsvorsitzende habe den Beschuldigten regelmäßig einen Pflichtanwalt zugeteilt, zum anderen aber auch, die Angeklagten seien nur ausnahmsweise vertreten worden (S. 449). Interessant sind die Ausführungen zur Frage, ob ein

Rechtsanwalt ein an ihn herangetragenes Mandat ablehnen konnte. Die Daten der Berliner Stichprobe für 1984 und 1988 hatten ergeben, dass eine Ablehnung durchaus möglich war. Booß hat sich mit diesem Ergebnis nicht zufriedengegeben und Unterlagen für 1973 und 1985 herangezogen; nach diesem Material sind die Rechtsanwälte sehr nachdrücklich zur Übernahme von Mandaten aufgefordert worden (S. 539 f).

Bei den Prozessen geht es einmal um Aktivitäten im „Vorfeld“ und zum anderen um den „sozialistischen Strafprozess“. Wie viele andere stellt Booß die Bedeutung der „Erstvernehmung“ durch einen Mitarbeiter der MfS-Untersuchungsabteilung IX in den Vordergrund. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass es bereits zuvor eine erste oder sogar mehrere Vernehmungen gegeben hat – durch Mitarbeiter der Polizei, der Kripo, der Zollbehörden, dann vor allem durch den Haftrichter; bei Festnahmen im „sozialistischen Ausland“ hatten dort zuständige Grenz- oder Sicherheitsbeamte Vernehmungen durchgeführt. Bei diesen Vernehmungen waren oft erste, auch schriftlich fixierte Geständnisse erfolgt, auf die bei späteren MfS-Vernehmungen im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zurückgegriffen wurde.

Über den Zeitpunkt der Beauftragung eines Rechtsanwalts und des ersten „Sprechers“ finden sich unterschiedliche Angaben. Booß geht von einem „Anwaltsprecher“ zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens aus, ohne dafür Belege gefunden zu haben. Der Rezensent hat bei seinen Untersuchungen keinen entsprechenden Hinweis finden können. Im Zusammenhang mit dem MfS-Schlussbericht heißt es, der Untersuchungsführer habe eine „Auswahl“ getroffen, bevor „die Akten“ an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden seien (S. 553). Das entscheidende Kriterium für die „Auswahl“ und für die Qualität der Akten bleibt unerwähnt. Wichtig ist der Hinweis, dass in den 1980er Jahren Sprecher zunehmend auch

„ohne Auflagen“ genehmigt wurden, wobei gleichzeitig ihre geheime Überwachung perfektioniert worden sei.

Bereits in den ersten Monaten der Honecker-Zeit haben SED und Justiz Staatsanwälte und Richter angewiesen, die Hauptverfahren „straffer und konzentrierter“ zu führen; dem sei gefolgt worden und der durchschnittliche Umfang der Prozessakten zwischen 1971 und 1988 entsprechend zurückgegangen. Es fehlt der Hinweis, dass diese „Handlungsempfehlung“ mit einer Aufwertung des MfS-Schlussberichts verbunden war – die dort behaupteten Feststellungen und Beweise wurden nun praktisch unangreifbar. Die Ergebnisse der Berliner Stichprobe sind im Wesentlichen in Tabellen und Abbildungen über „Anwaltsaktivitäten“ im Strafprozess eingegangen (S. 614–637). Darunter finden sich interessante Ergebnisse, beispielsweise über die abnehmende Verfahrensdauer und den Rückgang der Beweisangebote (S. 614, 633 f). Auch wenn man nicht von einem „Drehbuch“ für den Prozess spricht, so darf die sehr detaillierte Planung der meisten Prozesse nicht übersehen werden. Nach Booß haben viele Angeklagte den Prozess deshalb als „Inszenierung“ erlebt, weil sie sich unschuldig gefühlt hätten (S. 622). Er hat Belege dafür gefunden, dass Honecker einzelne Pressemitteilungen über bevorstehende Prozesse abgezeichnet habe; bei den vom Rezensenten gefundenen Fällen war in diesem Zusammenhang regelmäßig Mielke der „Bearbeiter“.

Wie beurteilt Booß den Gesamttrend der justizpolitischen Entwicklung in der Honecker-Zeit? Wiederholt übernimmt er das gängige Bild einer Tendenz zur Verrechtlichung oder zum sozialistischen Rechtsstaat. Besonders wichtig ist für ihn ein regelrechter „Aufbruch“ in den Jahren 1984 und 1985. Dabei bezieht er sich zum einen auf ein Referat des für die Justiz verantwortlichen ZK-Mitarbeiters Klaus Sorgenicht und zum anderen auf einen Vortrag von Vogel. Auf einer Tagung mit Staats-

anwälten am 1. August 1984 habe Sorgenicht eine höhere „Eigenverantwortlichkeit jedes Organs“ angemahnt; entsprechende Tagungen mit Richtern und Rechtsanwälten folgten kurz darauf. Generalstaatsanwalt Streit habe sich für mehr Rechte für die Verteidigung in Strafverfahren ausgesprochen und in seiner Anweisung Nr. 1/85 die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt postuliert. Damit wollte sich die HA IX nicht abfinden und verabschiedete „Hinweise für Untersuchungsführer“. Vogel habe am 17. Oktober 1985 in der Akademie für Staat und Recht (Babelsberg) für eine Orientierung am „Kontradiktorischen Prinzip“ – zur Stärkung der Verteidigung – plädiert. Im Frühjahr 1986 sei schließlich ein „Gemeinsamer Standpunkt“ formuliert worden, der einen Ausgleich zwischen beiden Seiten schaffen sollte. Obwohl damit der Impetus vom 1. August 1984 (wenn es ihn gegeben haben sollte!) zumindest stark relativiert worden war, bilanziert Booß „eine stärkere Orientierung der Ermittler, der Staatsanwälte und Richter auf strafprozessuale Normen, ja gesetzliche Normen überhaupt“. Andererseits heißt es einschränkend: „Die Praxis hinkte hinter den theoretischen Überlegungen hinterher.“ (S. 582) Booß räumt ein, dass einige Verbesserungen im Entwurf der Neufassung der Strafprozessordnung erst im 6. Strafrechtsänderungsgesetz zum Tragen gekommen sind, das im Juni 1990 in Kraft trat. Als „Gegenargument“ wird auch der 1987 geführte Skinheadprozess erwähnt, der durch starken politischen Druck auf die Justiz geprägt worden sei. Auch wenn Booß Hagers Forderung nach einem „sozialistischen Rechtsstaat“ (Juni 1988) Ernst nehmen möchte, so räumt er abschließend ein: „Der geheimpolizeiliche operative Bereich des MfS blieb ein Tabuthema“. Leider enthält das Buch kein Personenregister, was eigentlich bei einer solch umfangreichen Darstellung selbstverständlich sein sollte.

Bernd Knabe

Hans Bauer/Gudrun Benser (Hrsg.): Staatsanwalt ohne Robe. DDR-Staatsanwälte im sozialistischen Rechtsstaat. Berlin: Verlag Wiljo Heinen 2017, 349 Seiten, ohne Preis.

Die früheren DDR-Staatsanwälte Hans Bauer und Gudrun Benser haben am 7. März 2017 in der Berliner „Junge Welt“-Ladengalerie den von ihnen herausgegebenen Sammelband *Staatsanwalt ohne Robe* vorgestellt. Das Projekt konnten sie nur mit maßgeblicher Förderung durch die sogenannte „Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung“ e.V. (GRH) realisieren. 18 ehemalige Staatsanwälte, davon die Hälfte Frauen, haben ihre Erinnerungen zwischen 1978 und 2015 verfasst; einige sind bereits verstorben. Warum drei von ihnen die Beiträge nicht mit ihrem vollen Namen unterzeichnen wollten, wird nicht erläutert. Im Vorwort wird hervorgehoben, dass die Verfasser eine – aus ihrer Sicht – objektivere Darstellung der DDR-Justiz anstreben, wobei sie insbesondere gegen den Begriff „furchtbare Juristen“ polemisieren. Apodiktisch wird behauptet, die Staatsanwaltschaft habe in der Bevölkerung „hohes Ansehen“ genossen und Bürger, die Erfahrung mit der Staatsanwaltschaft gemacht hätten, „können uns Engagement und Sachkunde nicht absprechen.“

Dem Leser werden Einblicke in die verschiedenen Phasen der Geschichte der Staatsanwaltschaft der SBZ/DDR vermittelt, angefangen mit den ersten Staatsanwälten, die ihre juristische Ausbildung in „Volksrichterschulen“ (ab Ende 1946) oder in „Volksrichterlehrgängen“ erhalten haben, mit anschließenden „Qualifizierungslehrgängen“ und oft auch einem Fernstudium. Darauf folgte die „zweite Generation“, die ein Jura-Direktstudium absolviert hat, vielfach in Anschluss an den Besuch einer Arbeiter- und Bauernfakultät. Die folgenden Beiträge sind in den Kapiteln „Sozialistische Demokratie und Justiz“, „Der Wahrheit verpflichtet“ „Internationale Arbeit“ sowie „Verfolgung

von Nazi- und Kriegsverbrechen“ zusammengefasst. Im Nachwort von E. Buchholz finden sich zwei Behauptungen, die festzuhalten sind: Demnach gehörte die DDR „im Weltmaßstab zu den zehn Ländern mit der geringsten Kriminalitätsbelastung“. Dass die meisten der von Staatsanwälten erhobenen Anklagen in der Gerichtsverhandlung bestätigt wurden, führt Buchholz auf die gute Ausbildung der DDR-Staatsanwälte zurück – im Vergleich mit BRD-Staatsanwälten müsse ein „Unterschied wie Tag und Nacht“ (Hervorhebung im Text) konstatiert werden. Anhang II bringt auf acht Seiten einige Dokumente zur „Rechtsgrundlage“ der Staatsanwaltschaft.

Die Verfasser bemühen sich, Umfang und Bedeutung des politischen Strafrechts in der DDR zu relativieren, wobei die konkreten Formen der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und dem MfS zu kurz kommen. Bereits in der Einleitung finden sich Behauptungen, die die Verfasser nicht belegen können, und die sich auch in den Beiträgen des Bandes nicht wiederfinden:

- Die Anweisungen und Weisungen des Generalstaatsanwalts seien auch für die Untersuchungsführer verbindlich gewesen.
- Die Staatsanwaltschaft habe nur der Volkskammer unterstanden.
- Der Staatsanwalt sei in jedem Stadium des Strafverfahrens beteiligt gewesen.
- Vor Weiterleitung des MfS-„Schlussberichts“, dem „Qualitätsmerkmal“ der Arbeit des Untersuchungsorgans, habe es eine Diskussion mit dem „anleitenden Staatsanwalt“ gegeben.
- Untersuchungshaft sei nur angeordnet worden, wenn dies „unbedingt nötig“ gewesen sei, und dann auch nur von möglichst kurzer Dauer.

Gudrun Benser beschreibt detailliert die Behandlung von „Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung“ in der Abteilung I A der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, ohne die Zusammenarbeit mit den Untersuchungsorganen des MfS

zu erwähnen. O. Peschel erinnert sich daran, dass sie als Mitarbeiterin der gleichen Abteilung für die „Haftstätten“ zuständig gewesen sei. W. Neubert hat seine letzten fünf Dienstjahre antragsgemäß als „Haftstätten-Staatsanwalt“ gewirkt, wobei die konkreten Aufgaben unerwähnt bleiben. Missverständlich ist der Hinweis von I. Hübner, sie habe „regelmäßig die Anzeigen und Einstellungen des U-Organs“ überprüft: Offiziell konnte das U-Organ kein Verfahren einstellen, vielmehr fiel diese Entscheidung in die Zuständigkeit des Staatsanwalts.

Einige Beiträge befassen sich mit dem Verhältnis zwischen Justiz und SED bzw. dem Staatsapparat. H. Kaiser behauptet, dass es keine Vorgaben der SED für die Durchführung von Gerichtsverfahren bzw. für die dabei anzustrebenden Entscheidungen gegeben habe. Im Widerspruch dazu heißt es im folgenden Satz, es habe „solche rechtswidrigen und politisch verwerflichen Eingriffe vor allem gegenüber den Spitzen der Rechtspflegeorgane“ gegeben. Der frühere Magdeburger Staatsanwalt B. Domanski räumt ein, dass ein Plädoyer zur Entlastung eines Angeklagten „viel Akribie und auch Mut“ verlangt habe. Auch berichtet er über wiederholte Probleme mit dem 1. Sekretär der SED-Kreisleitung. In einem Fall wollte dieser die Verhaftung einer Person durchsetzen; das habe er abgelehnt, hatte dabei allerdings die Rückendeckung durch seinen Vorgesetzten. In einem anderen Fall sollte ein getroffenes Urteil abgeändert werden: Bewährungs- statt Haftstrafe; auch dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen. Nach Domanskis Einschätzung waren Versuche von Partei- und Staatsorganen gravierender und häufiger, ihre Positionen im Kontext von Wirtschaftsverbrechen durchzusetzen, die es in den 1980er Jahren zunehmend häufiger gegeben habe. Die frühere Ost-Berliner Staatsanwältin L.K. hebt, gemäß § 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, die enge Zusammenarbeit zwischen

Staatsanwaltschaft und SED hervor. Parteifunktionäre auf zentraler und lokaler Ebene hätten die Umsetzung der Parteibeschlüsse überwacht. Sie erwähnt, dass sie in einem Fall wegen unterschiedlicher Strafen gegen zwei SED-Mitglieder, die ähnliche Delikte begangen hätten, zur Parteikontrollkommission einbestellt wurde.

Über ihre „Erfahrungen in zwei Rechtssystemen“ berichten eine Staatsanwältin, die ab 1992 wieder als Staatsanwältin arbeiten konnte, und der Mitherausgeber des Bandes Hans Bauer, der nach der „Wende“ als Rechtsanwalt zugelassen wurde. Die Staatsanwältin K. H. war in den 1980er Jahren in mehreren Ost-Berliner Stadtbezirken eingesetzt, ab 1992 als Jugendstaatsanwältin in Moabit. Als Unterschiede hebt sie die in der DDR obligatorische Vernehmung von Beschuldigten, die Bereitstellung „hieb- und stichfester“ Beweismittel vor Anklageerhebung hervor, worauf sie die geringere Zahl von Freisprüchen in der DDR zurückführt, sowie die Stellung des Staatsanwalts als „Herr des Verfahrens“ auch bei Strafverwirklichung und Wiedereingliederung. Konkrete Maßnahmen zur Wiedereingliederung seien zwischen dem zuständigen Staatsanwalt und der Abteilung Inneres bei der einmal monatlich stattfindenden Besprechung beider Instanzen besprochen worden. In dieser Darstellung fehlt jeglicher Hinweis auf das MfS! Im Unterschied zur sonstigen pauschalen Kritik an Vertretern der deutschen Justiz äußert sie sich positiv über zwei Staatsanwälte, mit denen sie nach 1992 berufliche Kontakte hatte. Bauer zählt einen ganzen Katalog von Unterschieden auf, die – aus seiner Sicht – sämtlich zugunsten der DDR-Justiz ausfallen. Dabei stehen die in der Bundesrepublik höheren finanziellen Belastungen für Beschuldigte und Verurteilte im Vordergrund, die Regelung der Haftentschädigung und die Wiedergutmachung für Opfer von Straftaten.

Manche frühere DDR-Juristen wünschen sich, dass einzelne Elemente des DDR-Rechtssystems Eingang in eine künftige

Rechtsordnung finden sollten. B. Lohmann-Rosenbaum betont eigens, dass sie Originalunterlagen aus dem „Traditionskabinet“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin dem Archiv der „Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanitären Unterstützung“ übergeben habe, um zu einer „wahrhaftigeren Geschichte der DDR-Justiz“ beizutragen. Und Hans Bauer ist mehr denn je davon überzeugt, dass die „sozialistische Rechtsentwicklung der DDR [...] Bleibendes hinterlassen“ habe, „das Maßstäbe für Künftiges setzt“.

Aus Sicht des Rezensenten vermittelt der Sammelband kein zutreffendes Bild der Justiz im politischen System der DDR. Dazu trägt insbesondere die unscharfe, ideologisch motivierte Darstellung der Aktivitäten der Staatsanwälte bei. Auch die zusammengetragenen Bruchstücke zur Geschichte der DDR-Staatsanwaltschaft ergeben kein Gesamtbild der Entwicklung dieser staatstragenden Institution.

Bernd Knabe

Michael Gehler/Maximilian Graf (Hg.): Europa und die deutsche Einheit – Beobachtungen, Entscheidungen und Folgen. Göttingen/Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 848 S., 60,00 €.

Das vorliegende Buch behandelt die deutsche Einheit in internationaler Perspektive. Bisher hat es nur Publikationen zu Einzelaspekten dieses Themas gegeben. Der Band erfaßt in 31 Beiträgen renommierter und profunder Experten ein größeres, wenn auch eurozentrisches Spektrum. Sie basieren auf den Ergebnissen zweier internationaler Konferenzen 2015 und 2016 in Wien.

Die beiden Herausgeber sind für die Thematik bestens geeignet. Für Michael Gehler war der Blick von außen auf die deutsche Einheit schon Thema mehrerer Publikationen, und Maximilian Graf hat mit seiner 2017 gedruckt erschienenen Dissertation über „Österreich und die DDR“ ein Standardwerk zu den ostdeutschen Außenbeziehungen vorgelegt.

Nach dem Vorwort des letzten DDR-Außenministers Markus Meckel zu dem jetzt erschienenen Band bieten die Beiträge „erstmalig einen Überblick über die unterschiedlichen Haltungen in Europa zur deutschen Wiedervereinigung sowie auf die nachfolgenden Schritte zur europäischen Integration.“ Er verweist auf die damit zusammenhängende Anerkennung der parlamentarischen Demokratie und die Begeisterung für die offene Gesellschaft und die europäische Idee. In Zeiten der abnehmenden Euphorie und Wiederkehr nationalistischer Geister wären die Ereignisse der Jahre 1989/90 ermutigend im Sinne der europäischen Einheit und der Lösung auch scheinbar unlösbarer Probleme der Gegenwart und Zukunft.

Die Beiträge im Buch richten sich nach der folgenden Systematik: Erwähnung des aktuellen Forschungsstandes, Verhältnis des jeweiligen Landes zu den beiden deutschen Staaten vor und während der Revolution und Wiedervereinigung nicht nur auf politischem, sondern auch gesellschaftlichem Terrain sowie Bedeutung Deutschlands für Europa im 21. Jahrhundert.

Im ersten Teil des Buches werden in drei Beiträgen einige west- und ostdeutsche Aspekte dargestellt, im zweiten Teil befassen sich vier Beiträge mit der Haltung der Vier Mächte. Der dritte Teil widmet sich den neutralen Staaten Irland, Österreich und Schweiz, der vierte den skandinavischen Staaten, der fünfte den Benelux-Ländern, der sechste der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und Jugoslawien, der siebte Spanien, Portugal, Italien, Griechenland und der Türkei, und der achte Teil erfaßt die transnationalen Parteiennetzwerke Europäische Demokratische Union und Sozialistische Internationale.

Die Herausgeber haben für alle Beiträge bekannte und profunde Experten gewinnen können. Für manche der erfaßten Länder hat es bisher keine Einzeldarstellungen gegeben. Einer der Vorteile des Buches besteht darin, daß für die deutsche

Revolution und Wiedervereinigung besonders relevante Staaten oder Gruppierungen aufgenommen worden sind. Michael Gehler weist in seiner Schlußbetrachtung aber auch auf unbearbeitete Forschungsbereiche hin. Dazu gehören die NATO, international tätige Wirtschaftsorganisationen und große Firmen sowie die Kirchen. „Die Rolle des Vatikans in der deutschen Vereinigungsfrage, insbesondere des polnischen Papstes Karol Wojtyla, ist ein eigenes Thema.“ Weitere noch offene Themen für die Forschung sind die Weltmächte China und USA, die lateinamerikanischen Staaten, der Internationale Währungsfonds und die Vereinten Nationen. Gehlers Resümee lautet: „Es bleibt also noch genug zu tun. Dieser Band ist nur ein Anfang.“ Dem ist nichts hinzuzufügen, aber der Ansatz zum Anfang scheint dem Rezensenten richtig zu sein. Der voluminöse Band ist übersichtlich und die den Beiträgen zugrundeliegende Systematik sinnvoll.

Enrico Seewald

Hannes Bahrmann: Nicaragua. Die privatisierte Revolution. Berlin: Ch. Links Verlag 2017, 237 S., 18,00 €.

Der Ost-Berliner Verlag Neues Leben brachte 1986 ein Enthüllungsbuch über die Konterrevolution in Nicaragua heraus, das den Titel trug: *Killerkommando. Schwarzbuch: CIA und Contras*. Verfasser dieses Propagandawerks für die in Nicaragua seit 1979 herrschenden und von der DDR unterstützten Sandinisten (FSLN) waren Hannes Bahrmann, Peter Jacobs und Christoph Links. Sie berichteten, wie es im Klappentext hieß, für verschiedene DDR-Zeitungen „aus dem befreiten Nicaragua“ und aus dem „nicaraguanischen Kampfgebiet“. Ihr Killerkommandobuch erschien auch im westdeutschen DKP-Verlag „Weltkreis“ und später im Hamburger konkret-Verlag

Bereits 1985 hatte der Ost-Berliner Dietz Verlag unter dem Titel „Contras contra Nicaragua. Entstehung, Struktur,

Taktik der bewaffneten Konterrevolution“ eine Broschüre von Hannes Bahrmann und Christoph Links zum Thema herausgebracht. Darin charakterisierten die Autoren den von der CIA gesteuerten Contra-Krieg als eine typische Reaktion der USA „auf demokratische Entwicklungen“ in Lateinamerika.

Im ersten Kapitel des „Killerkommando“-Schwarzbuches wird unter der Überschrift „Die Blutspur“ detailliert eine „Exekution am Rio Coco“ geschildert. Aus der Perspektive des Augenzeugen – „es geschah am Morgen des 7. April 1985“ – schildern die Autoren die lautlose Hinrichtung eines Verräters im nicaraguanischen Urwald durch drei Contra-Killer. Der Mann habe sich zunächst sein eigenes Grab schaufeln müssen, dann „kniete sich einer der Bewacher auf die Brust des Unglücklichen und stieß ihm das Messer in die Kehle. Der zweite schlitze ihm die Halsschlagader auf und dann die Bauchvene.“

Bei Christoph Links erschien 1999 in der Reihe der Gauck-Behörde Thomas Auerbachs Untersuchung *Einsatzkommandos an der unsichtbaren Front. Terror- und Sabotagevorbereitung des MfS gegen die Bundesrepublik Deutschland*. Dem Buch ist zu entnehmen, dass 1980/81 unter anderem auch 87 Mitarbeiter der nicaraguanischen Staatssicherheit eine Spezialkampfausbildung bei ihrem „Bruderorgan“ in der DDR absolviert hätten. Das konnten Hannes Bahrmann und seine Co-Autoren bei der Abfassung ihrer „Sachbücher“ 1985/86 natürlich nicht wissen. Doch was ihnen bei ihrer Berichterstattung aus Nicaragua kaum entgangen sein dürfte, war die massive Aufrüstung des sandinistischen Militärs durch ihr Heimatland DDR.

In seinem neuen Buch über Nicaragua rechnet Hannes Bahrmann mit dem ehemaligen sandinistischen Revolutionsführer Daniel Ortega ab. Von den neun Comandantes de la Revolución der FSLN, die 1979 die Führung des Landes übernahmen, sei nur noch einer übrig, der Ortega als Wirtschaftsmanager zur Seite stehe. Es

handelt sich um Bayardo Arc, der 1990 nach der verlorenen Wahl der FSLN große Vermögenswerte übertrug. Die meisten anderen ehemaligen Comandantes hätten sich von Ortega abgewandt. Heute herrsche in Nicaragua "nicht mehr der Staat, nicht mehr die Partei, sondern einzig und allein Daniel Ortega und seine Getreuen". Er und seine Frau Rosario Murillo hätten mit einem "straffen Klientelismus" nach der Wiederwahl Ortegas zum Präsidenten im Jahr 2006 ihre politische und wirtschaftliche Macht kontinuierlich ausgebaut und abgesichert. Bahrmann bezeichnet die beiden als "Herrscherpaar", das unter anderem skrupellos internationale Hilfsmittel in Millionenhöhe in seinen Privatbesitz transferiert habe.

Bahrmann rekapituliert im vorliegenden Buch den langen Weg von der Ermordung Augusto César Sandinos durch General Anastasio Somozas Nationalgardisten im Jahr 1934 bis zu Somozas Sturz durch die sandinistische Revolution im Jahr 1979 und die Pervertierung der Revolutionsideen durch Daniel Ortega nach dessen Wiederwahl vor zwölf Jahren.

Während Bahrmann mit umfangreichen Zahlenangaben seine Darstellung der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Auseinandersetzung um Nikaraguas Revolution ebenso untermauert wie die Schilderung der diversen internationalen Interventionen zur Unterstützung und Bekämpfung der sandinistischen Revolution, geizt er bei der Darstellung der DDR-Hilfe für die Sandinisten mit detaillierten Angaben. In seinem Kapitel "Solidarität aus aller Welt" ist eine DDR-Briefmarke mit dieser Parole abgedruckt und ein wenig aussagekräftiger Absatz, der auf die "große politische Bedeutung" Nikaraguas für die DDR verweist, die sich auch darin ausgedrückt habe, dass die DDR-Botschaft in Managua "nach Kuba die größte in ganz Lateinamerika" gewesen sei. "Die Militärhilfe spielte dabei eine wichtige Rolle, wie es nach dem Ende der DDR durch Geheimdokumente belegt wurde

(und bis heute vom früheren DDR-Botschafter geleugnet wird)." Dann wird noch das von der Nationalen Volksarmee errichtete Hospital "Carlos Marx" in Managua erwähnt, das heute "Hospital Alemán Nicaragüense" heiße.

Recht präzise Angaben über die DDR-Hilfe für Nikaragua lassen sich freilich den im Bundesarchiv zugänglichen Unterlagen der SED-Führung entnehmen. So wandte sich Daniel Ortega im Februar 1985 mit einem dramatischen Appell "jetzt geht es um das Überleben der nikaraguanischen Revolution" an Erich Honecker. Ortega schrieb: "Werter Genosse Honecker! Dringende Umstände, von deren weiterem Verlauf der Kurs und das Schicksal der nikaraguanischen Revolution selbst abhängen, sind mir Veranlassung, mich an sie zu wenden." Wenn die wirtschaftliche "Lage nicht in ihren Hauptaspekten gelöst wird, würde die nikaraguanische Wirtschaft eine derartige Katastrophe erleiden, daß sie unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht aufrechterhalten werden könnte".

Einem "Vermerk über das Gespräch des Genossen Erich Honecker, Generalsekretär des ZK der SED und Vorsitzender des Staatsrates der DDR, mit Genossen Bayardo Arce, Stellvertretender Koordinator der Exekutivkommission der Nationalleitung der FSLN Nikaraguas, am 4. März 1988 im Haus des Zentralkomitees" ist zu entnehmen, dass die DDR für die FSLN bis dahin finanzielle und materielle Unterstützung in Höhe von 550 Millionen Dollar und über 250 Millionen Mark aufgebracht hatte. Gestundete Zahlungsverpflichtungen Nikaraguas beliefen sich auf 205 Millionen Dollar. Im November 1987 war in Moskau mit Daniel Ortega ein 40-Millionen-Dollar-Kredit für Warenlieferungen vereinbart worden, der bereits weitgehend realisiert war. Von 90 000 Tonnen Erdöl seien 69 000 bereits übergeben. "Der Kredit in konvertierbaren Devisen in Höhe von 10 Mio. Dollar wurde am 25.1.1988 überwiesen, obwohl

die Operation recht kompliziert war.“ Honecker nannte als weitere Posten Paar 500 000 Schuhe sowie Versorgungsgüter im Wert von fünfzehn Millionen Mark. Hinsichtlich neuer zusätzlicher Hilfsleistungen erklärte Honecker, müsse beachtet werden, dass die DDR sehr breite internationalistische Verpflichtungen habe, so unter anderem gegenüber Vietnam, Kambodscha, Afghanistan, Mozambique und Angola. Honecker sicherte die nochmalige Prüfung der möglichen weiteren Hilfe durch die SED zu. Arce bedankte sich und wies darauf hin, dass die DDR gemeinsam mit der UdSSR und Kuba die meiste Hilfe leiste. Honecker versprach, die DDR Botschaften würden in anderen sozialistischen Ländern über die Hilfe der DDR informieren, um dort die Bereitschaft zur Unterstützung der FSLN anzuspornen.

Ob das gelang, ist angesichts der Krise in allen damaligen Ostblockstaaten fraglich. Die DDR steckte jedenfalls auch nach dem Sturz Erich Honeckers nicht zurück. Am 31. Oktober 1989 nahm das SED-Politbüro den Bericht von Verteidigungsminister Armeegeneral Keßler über die Reise einer Militärdelegation in die Republik Nicaragua zur Kenntnis. Die konkreten Wünsche Nicaraguas an die DDR beliefen sich demzufolge auf ungefähr 12,3 Millionen Dollar. Humberto Ortega bat, “den Transport der Militärkader künftig direkt und nicht über Kuba in die DDR und aus der DDR vorzusehen, da die zeitweilige Unterbringung und Sicherstellung der Kader in Kuba recht kompliziert sei“. In seinen Schlussfolgerungen kam das SED-Politbüro überein, den Wünschen Ortegas weitgehend zu entsprechen. Die DDR solle sich an der Lieferung der 90 000 von der FSLN erbetenen Maschinenpistolen AMK beteiligen und sie wollte zusätzliche Ausbildungsplätze für Offiziere der nikaraguanischen Truppenluftabwehr anbieten.

Es mag sein, dass Bahrmann mit Blick auf die massive DDR-Intervention in Nicaragua nur wenige Sätze verwendet, da er laut Autorenangabe für die DDR “in den

1980er Jahren als Berater der UNESCO” selbst dort tätig war. Die eingangs erwähnten Propagandaschriften Bahrmanns lassen es fraglich erscheinen, ob die damalige Loyalitätslage des Autors realistische Berichte an die UNESCO über die Rolle des Ostblocks in Nicaragua hervorbrachte.

Wie dem auch sei, das neue Nicaragua-Buch des ehemals so parteilichen DDR-Lateinamerikaexperten ist um ein differenziertes Bild der sandinistischen Geschichte bemüht. So wird darin unter anderem erklärt, warum die von ihm und seinem Co-Autor Christoph Links früher verteuflte Contras eben nicht nur aus ausgehaltenen CIA-Söldnern und ehemaligen Somoza-Leuten bestand, sondern “es vor allem Bauern zu den Contras trieb”, die angesichts der Landwirtschaftspolitik und der marxistischen Phraseologie der FSLN um ihr Land und ihr kleines Einkommen bangten. Deswegen gelang es der FSLN in den 1980er Jahren trotz gewaltiger Militärhilfe aus Kuba, Libyen und dem Ostblock auch nicht, die Contras in ihren Kerngebieten zu besiegen, da sie dort als Guerilleros wie Fische im Wasser schwammen.

Hannes Bahrmanns Buch ist allen zu empfehlen, die sich dafür interessieren, wie in Nicaragua aus einem revolutionären Aufbruch durch komplizierte eigene Problemlagen aber auch durch äußere Einmischung letztendlich ein Regime entstehen konnte, das der Autor als “Ortegismus” bezeichnet. Es herrscht nun ein Präsidentenclan, der sich die Früchte der Revolution durch wirtschaftliche und politische Machtkonzentration angeeignet hat. Dennoch, so das versöhnliche Fazit des Autors, sei Nicaragua “im Vergleich mit Kuba und anderen autoritär geführten Staaten [...] ein vergleichsweise freies Land”. Die Infrastruktur sei dank der immer noch fließenden internationalen Hilfgelder stabilisiert worden, die Stromversorgung, die kommunalen Dienstleistungen und die Müllabfuhr würden funktionieren und die sandinistische Polizei Sorge

zuverlässiger als in anderen lateinamerikanischen Staaten für Sicherheit. Es existiere noch eine zumindest teilweise funktionierende regierungskritische Öffentlichkeit sowie das Internet als kritische Informationsquelle.

Im "World Happiness Report" 2017 rangiere Nicaragua "unter den 20 Staaten mit dem stärksten Glückszuwachs". Freilich nicht nur deswegen, sondern auch wegen der im Buch abgebildeten Laguna de Apoyo, sei das Land "eine Reise wert". Den Fernreisetouristen empfiehlt der Autor am Ende seines Epilogs: "Fahren Sie bald, es dürfte gerade ein guter Zeitpunkt sein." Polittouristen wird das Buch allerdings kaum zu einer Reise in das Land ihrer früheren Revolutionsprojektionen ermuntern. Ihre "Sandino-Dröhnung" – so hieß ein Importprodukt aus Nicaragua, das Solidaritätsvereine in den 1980er Jahren in Westdeutschland vertrieben – ist ohnehin schon lange kalter Kaffee.

Jochen Staadt

Eva Schäffler: Paarbeziehungen in Ostdeutschland. Auf dem Weg vom Real zum Postsozialismus, Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Ostmitteleuropas 25. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2017, Wiesbaden, 307 S., 54,00 €.

Über Frauen in der DDR sind bereits ganze Bücherberge erschienen. Gleichwohl entdecken die Sozialwissenschaften immer wieder unbearbeitete Teilaspekte dieses Themas. Die Sozialhistorikerin Eva Schäffler untersuchte in ihrer Promotion an der Universität Salzburg die ostdeutschen Paarbeziehungen bis zum Ende der DDR und ging der Frage nach, was sich mit der deutschen Wiedervereinigung für ostdeutsche Paare in dieser Hinsicht änderte. Mit Blick auf die Zeit vor 1989 waren vorrangig die staatlichen Zugriffe in die Sphäre der Paarbeziehungen zu ergründen und das Bestreben der Staats- und Parteiführung, seine Bürger nach dem sozialistischen Menschenbild zu formen. Mit Blick auf die 1990er Jahre stellte

Schäffler die Frage in den Vordergrund, wie weit die Folgen der Wiedervereinigung eigentlich ostdeutsche Paarbeziehungen prägten. Die Ergebnisse liegen in einer interessanten gut lesbaren Studie vor.

Die Autorin rekonstruiert die Entwicklung der ostdeutschen Paarbeziehungen innerhalb verschiedener Felder: Gleichstellung, Sexualität, Ehe und Ehescheidungen, nichteheliche Beziehungen, Schwangerschaftsabbruch und Kinderbetreuung und stellt einige dieser Felder dem Vergleichsmodell West gegenüber. Das führt zu neuen Erkenntnissen, und nebenbei räumt Schäffler mit einer Reihe von Mythen auf: Zum Beispiel, dass die Sexualität eine von vielen Lebensbereichen gewesen sei, in denen Ostdeutsche einen „Aufholbedarf“ gegenüber ihren westdeutschen Nachbarn gehabt hätten, wie es westdeutsche Medien in den 1990er Jahren verbreiteten. Warum sie ihre Untersuchungen ausschließlich auf heterosexuelle Paare beschränkte, begründet Schäffler zu Beginn des Buches. Die Autorin legt in ihrer Studie die gesetzlichen „Rahmenbedingungen“ im SED-Staat, Wert- und Verhaltensmuster in der DDR, geltende Leitbilder, staatliche Propaganda und Einflussnahme offen und skizziert die „konkrete Situation der ostdeutschen Paarbeziehungen“. Das geschieht mit großer Sorgfalt und vor allem mit zwei Mitteln: nachprüfbarer Dokumentation und Analyse. Dazu recherchierte Schäffler in der Sekundärliteratur, in Presseveröffentlichungen und Interviews. Außerdem wertete sie Quellen aus dem Bundesarchiv, aus dem Archiv Diakonisches Werk, aus dem Sächsischen Staatsarchiv, dem Landesarchiv Berlin sowie aus den Stadtarchiven Dresden und Leipzig aus. Im Buch schlägt sich das in Begriffserklärungen aus soziologischer Perspektive, in der Darstellung von Paarbeziehungen in der DDR-Geschichtsschreibung oder zu den Ursachen von Ehescheidungen nieder.

Eva Schäffler gliedert ihre Untersuchung in sieben Kapitel, der Anhang enthält eine umfangreiche Literatur- und Quellensammlung. Ein Personen- und Sachregister fehlt leider. Schäfflers zentrale These lautet: Die ostdeutschen Paarbeziehungen nahmen einen „eigenen Entwicklungsweg“. Doch worin bestand dieser eigene Weg? Wie weit reichte der staatliche Zugriff in der DDR auf die Privatsphäre? Welche Veränderungen vollzogen sich mit der deutschen Wiedervereinigung? Diesen Fragen geht die Autorin akribisch nach. Im Kapitel zu den „Rahmenbedingungen“ umreißt sie die „Gleichstellungssituation“ von Frauen in der DDR im Vergleich zur Bundesrepublik und attestiert ostdeutschen Frauen einen „Gleichstellungsvorsprung“ – zumindest was ihre Berufstätigkeit betraf. Das DDR-Familiengesetzbuch 1965 verwies auf die Gleichstellung von Mann und Frau im Kontext von Ehe und Familie. In der Bundesrepublik führte laut Bürgerlichem Gesetzbuch von 1896 die Frau nur „den Haushalt in eigener Verantwortung“. Das änderte sich erst 1977. Zugleich weist Schäffler aber auch auf die Gleichstellungsdefizite in der DDR, vor allem auf die Unterrepräsentanz von Frauen in Spitzenpositionen des SED-Staates oder die geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede hin. Das Hauptaugenmerk der SED-Frauenpolitik richtete sich von Anfang an auf die Einbeziehung der Frauen in die Produktion. Die staatliche Einflussnahme erlangte deshalb auf bestimmten „Feldern“ der Paarbeziehungen ein besonders großes Ausmaß – neben der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit auch in den Bereichen Kindererziehung/Kinderbetreuung und Schwangerschaftsabbruch. In den Lebensbereichen „Aufteilung der Hausarbeit“ oder bei der Beteiligung von Vätern bei der Kinderbetreuung ging man indes nur „zögerlich“ vor. Grund dafür war aus Sicht der Autorin die Hoffnung, die Gleichberechtigung im Privaten würde sich automatisch nach der weitgehenden Einbeziehung der Frauen in die Erwerbstätigkeit einstellen. Deswegen

blieben einzelne „Felder“ der ostdeutschen Paarbeziehungen von einer „totalen Durchdringung“ verschont. Im Haushalt spielte das sozialistische Leitbild der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Lebenswirklichkeit nur eine sehr begrenzte Rolle. Zahlreiche sozialpolitische Maßnahmen änderten nichts an der Belastung der Frauen durch Beruf, Haushalt und Kindererziehung.

Für die Zeit nach der deutschen Wiedervereinigung kommt die Autorin zu dem Ergebnis, dass die Ostdeutschen in ihrer Lebensplanung zwar von veränderten Grundlagen ausgehen mussten, dass sie zugleich aber an „alten“, in der DDR geprägten Werte- und Verhaltensmustern festhielten oder diese unbewusst weiterwirkten. Die Selbstverständlichkeit der Erwerbstätigkeit von ostdeutschen Frauen schlug sich nicht nur in Statistiken und Sozialstudien nieder, sondern wurde auch im gesellschaftlichen und medialen Diskurs reproduziert. Dies änderte sich auch nicht, als ostdeutsche Frauen in den 1990er Jahren massiv von der Arbeitslosigkeit betroffen waren. An dieser Stelle verweist die Autorin auf den seinerzeit geprägten Begriff der „Wendeverliererinnen“, der darauf hinwies, dass ostdeutsche Frauen im Vergleich zu ostdeutschen Männern stärker unter den Folgen der Wiedervereinigung „litten“. Im Rahmen ihrer Untersuchungen auf dem Feld „Sexualität“ stellte Schäffler „durchaus Ähnlichkeiten zu den Entwicklungen in der Bundesrepublik“ fest. Weder fand sie Belege für die These von der „sexuellen Liberalisierung in der DDR“ noch für Thesen von einer strikten Dichotomie zwischen den Entwicklungen in Ost und West. Schäfflers Untersuchungen belegen auch, dass die Ostdeutschen in den frühen 1990er Jahren die Familie und die Paarbeziehung insgesamt etwas höher oder zumindest gleich hoch bewerteten als die Westdeutschen. So gaben in einer ALLBUS-Studie von 1992 insgesamt 79,8 Prozent der befragten Ostdeutschen und 65,1 Prozent der Westdeutschen an, dass ihnen eine eigene Familie

und Kinder „sehr wichtig“ seien. Ähnlich fielen die Zahlen zu Befragungen in den anderen Feldern aus. Mit der deutschen Wiedervereinigung erlangten die ostdeutschen Paarbeziehungen keinen Bedeutungsverlust, vielmehr einen Bedeutungsgewinn. Das Privatleben wurde als vergleichsweise „sicherer Ort“ wahrgenommen. Die „allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung“ durch Arbeitslosigkeit etc. führte dazu, dass die Paarbeziehungen für die Ostdeutschen sogar wichtiger geworden sind. Zudem machte das Ende der staatlichen Einmischungen in den Freizeitbereich größere zeitliche Spielräume für das familiäre Zusammenleben frei. Mitunter prägte ein „Durcheinander“ von Kontinuitäten und Diskontinuitäten die Paarbeziehungen, die aus Sicht der Autorin in den 1990er Jahren aber letztlich dazu führten, dass die Ostdeutschen in Punkto Paarbeziehungen einen „eigenen Weg“ gingen.

War von westdeutscher Seite vielfach kolportiert worden, dass sich der Osten nach der Wiedervereinigung vollständig an den Westen angleichen werde, erwies sich diese Vorhersage nach Eva Schäfflers Untersuchungen bezüglich der Paarbeziehungen als unrealistisch. In der DDR erworbene Werte- und Verhaltensmuster wirkten nach 1990 fort. So wurde zum Beispiel der Trend zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Geburt in der späten DDR unmittelbar nach der Wiedervereinigung weder von einem „Schock“ erfasst, noch näherte er sich im Laufe der 1990er Jahre an die in den alten Bundesländern bestehenden Verhältnisse an. Die Autorin belegt dies mit reichlich Zahlenmaterial. Auf anderen „Feldern“ reichte der „eigene Weg“ der Paarbeziehungen gar bis in die 1960er Jahre zurück. Der Versuch des DDR-Innenministeriums, sozialistische Feiern der Eheschließung in den Betrieben zu etablieren, scheiterte. Den meisten Eheschließenden war es wichtiger, den Hochzeitstag im Kreis der Familie zu verbringen. Die SED-Initiative zur Bildung

von Eheschulen konnte sich nach Schäffler ebenso nicht durchsetzen. Die meisten jungen Menschen in der DDR waren nicht bereit, über private Themen in einem kollektiven Rahmen zu sprechen. Staatliche Eingriffe in den Ablauf von Ehescheidungsverfahren und die Einrichtung von Ehe- und Familienberatungsstellen verhinderten die steigenden Scheidungsraten in der Ära Ulbricht nicht. Auf dem „Feld“ der Gleichstellung kommt Schäffler zu dem Ergebnis: Einerseits wurde betont, dass in einer sozialistischen Gesellschaft auch die Gleichstellung im Privaten (bei Haushaltstätigkeiten) erreicht werden müsse. Andererseits stellte sich in der späten DDR die Tendenz ein, die Defizite bei der Gleichstellung in Paarbeziehungen stillschweigend hinzunehmen und zu dulden. Dass die These vom „eigenen Weg“ gleichermaßen negativ besetzt ist, skizziert die Autorin beim Thema Sexualität, die nur scheinbar „Privatsache“ war. Bei den sogenannten „dunklen“ Seiten (Prostitution, Pornografie und Vergewaltigung in der Ehe) werde schließlich das Versagen des SED-Systems deutlich. Ab 1968 war Prostitution in der DDR offiziell verboten, aber de facto weiter geduldet und genutzt – etwa von der Staatssicherheit für diverse Spitzel- und Spionageaktionen. Die Vergewaltigung in der Ehe galt in der DDR nicht als Straftatbestand. 1988 stellte der DDR-Generalstaatsanwalt zwar fest, dass die derzeitige Rechtslage mit der verfassungsrechtlichen Stellung der Frau nicht vereinbar sei, zu einer Gesetzesänderung führte das aber nicht mehr. Erst 1997 wurde die Vergewaltigung in der Ehe zum gesamtdeutschen Straftatbestand. Wie in der DDR fehlte in der Bundesrepublik eine entsprechende rechtliche Regelung.

Angela Schmole

Michel Eltchaninoff: „In Putins Kopf“. Die Philosophie eines lupenreinen Demokraten. Aus dem Französischen von Till Bardoux, Stuttgart, Tropen Verlag 2016, 192 S., 14,95 Euro.

Die russische Oktoberrevolution hatte einen Zivilisationsbruch ausgelöst, der im klassischen Westeuropa zunehmendes Unbehagen über einen unbekanntes, ja unheimlichen Nachbarn ausgelöst hatte, das in den Jahrzehnten des Kalten Krieges weitere Bestätigung erfuhr. Eine mentale Annäherung zwischen Ost und West war erst durch die aufrichtige Begeisterung für den Reformpolitiker Michail Gorbatschow seit Mitte der 1980er Jahre geschaffen worden. Umso enttäuscht ist man in Europa über schwer einzuschätzende politische Handlungen und Verlautbarungen aus dem Kreml, die mit der Person Wladimir Putins verbunden sind.

Nicht wenige Autoren haben sich bereits die Aufgabe gestellt, diesen „Mann ohne Gesicht“ (Masha Gessen) näher kennenzulernen und seine Rätselhaftigkeit und Widersprüche zu ergründen.

Der französische Philosoph Michel Eltchaninoff hat in seiner kritischen Untersuchung den Versuch unternommen, Putins politische Denkwelt aus philosophischer Sicht zu erschließen. Dabei nimmt er den Neujahrsempfang 2014 zum Anlass seiner Recherche, als Wladimir Putin seinen wichtigsten Beamten der Präsidial- und Regionalverwaltung drei Werke aus der Feder russischer Religionsphilosophen zur empfohlenen Lektüre schenkte. Es handelte sich dabei um durchaus lesenswerte Bücher von Nikolaj Berdjajew (1874–1948), Iwan Iljin (1883–1954) und Wladimir Solowjew (1853–1900).

Die russische Religionsphilosophie, vor allem die des sogenannten „Silbernen Zeitalters“ der ersten beiden Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts, bildet in der Tat eine eigenständige kulturelle Leistung ab, die auch in der heutigen Zeit über eine erstaunliche Aktualität verfügt. Nicht zu-

letzt die zivilisatorischen Herausforderungen einer entfesselten Moderne und Erfahrungen mit links- wie rechtsradikalen Totalitarismen hatten Vertreter der russischen Religionsphilosophie zu beachtenswerten Wortmeldungen veranlasst.

Die Inanspruchnahme konservativer Denkfiguren Berdjajews, Iljins oder Solowjews durch den Kreml, um ein nationalrussisches Weltbild präsentieren zu können, bietet hingegen Raum für eine kritische Hinterfragung. An die Stelle der früheren Doktrin des Marxismus-Leninismus wird heute ein großrussischer Nationalismus gerückt, der sich aus Versatzstücken russischer Religionsphilosophie speist. Eltchaninoff belegt anhand von offiziellen Reden und Verlautbarungen ein sonderbares Gebräu historischer Halbwahrheiten, pathetischer Phrasen und aus dem Zusammenhang gerissener Wortmeldungen russischer Philosophen. Ganz offensichtlich wird eine Art Ersatzideologie angestrebt, um den erweiterten Ansprüchen eines russischen Patriotismus gerecht zu werden.

Auch wenn sich in den Werken von Denkern wie Berdjajew, Solowjew und Iljin Gedanken finden lassen, die kritisch mit Entwicklungen der westlichen Zivilisation ins Gericht gehen, überwiegt dennoch deren zuweilen temperamentvolles Plädoyer für ein schöpferisches Denken und den Willen zur Freiheit. Eine Instrumentalisierung im Sinne einer staatsnahen Ideologie unter Ausblendung historischer Gegebenheiten konterkariert sowohl den Gedanken an ein freies, demokratisches Russland wie auch den Geist der Werke der russischen Religionsphilosophen.

Sowohl Berdjajew als auch Iljin waren Gegner der Sowjetunion und hatten als russische Patrioten den Bolschewismus vehement abgelehnt. Da mutet es wie ein bitterer Hohn an, dass sich ausgerechnet frühere KGB-Agenten und Sowjetnostalgiker an ihren philosophischen Erkenntnissen ideologisch zu bereichern suchen.

Jede noch so geglückte philosophische Analyse ist in diesem gegebenen Zusammenhang jedoch nur dann relevant, wenn die ideologische Struktur des sowjetischen KGB mitbedacht wird, der nach einem eigenen Kodex strukturiert war. Einem Tschekisten, wie sich die Angehörigen des Geheimdienstes in Anlehnung an die berüchtigte Geheimpolizei Tscheka nannten, ist jegliches Mittel recht, um die gewünschten Ergebnisse zu erreichen – und wenn es die Heranziehung konservativer russischer Philosophen ist.

In seiner bilanzierenden Studie *Ein Jahrhundert der Gewalt in Sowjetrußland* (2004) war das ehemalige Mitglied des Politbüros der KPdSU Alexander Jakowlew zu folgendem Schluss gekommen: „Ohne die Entbolschewisierung Russlands ist es undenkbar, daß sich die Nation erholt, eine Wiedergeburt erlebt und erneut ihren Platz in der zivilen Welt einnimmt.“

Die Mechanismen einer autoritativen Politik im heutigen Russland sind ideologisch von einer rücksichtslosen Machtabsicherung im strukturellen Geist des KGB imprägniert. Wie zu Zeiten des Stalinismus werden wieder Feinde des Landes ausgemacht – Andersdenkende im Inneren und selbstverständlich der Westen mit seiner zersetzenden freiheitlichen Lebensweise.

Die Abkoppelung von Europa hat in Russland Tradition. Doch während die Denker der sogenannten Slawophilen im 19. Jahrhundert sich von Europa absetzten, um auf eigene Entwicklungswege zu verweisen, hatten die Bolschewiki den ideologischen Bruch mit der bürgerlichen Zivilisation betrieben. Bereits der philosophische Schriftsteller Wassilij Rosanow, der ebenfalls gerne von selbsternannten Patrioten für eigene Zwecke in Anspruch genommen wird, bedauerte bereits 1918 in seinem Buch *Die Apokalypse unserer Zeit* eine unhistorische Absetzung von Europa und seiner Kultur: „Unter Rasseln, Knarren und Kreischnen senkt sich ein eiserner

Vorhang auf die russische Geschichte herab.“

Eine Gesundung Russlands an Haupt und Gliedern tut längst not, das Land hat sie angesichts seiner schicksalhaften Geschichte verdient. Ein bloßer Austausch von Hammer und Sichel mit dem Doppeladler im russischen Staatswappen bildet jedoch keinen Ersatz für eine dringend anstehende Vergangenheitsbewältigung.

Michel Eltchaninoff geht in seiner Analyse einen gewichtigen Schritt weiter und warnt eindringlich vor der potentiellen Aggressivität einer zusammengestückelten Machtvision eines Großrussischen Imperiums.

Volker Strebel

Jürgen Schneider: Die Ursachen für den Zusammenbruch der Sowjetunion (1917–1945). Eine ordnungstheoretische Analyse. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2017, 268 Seiten, 49 €.

Jürgen Schneider: Die Ursachen für den Zusammenbruch der Sowjetunion und der DDR (1945–1990). Eine ordnungstheoretische Analyse. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2017, 1 673 Seiten, 139 €.

Jürgen Schneider: Einigkeit, Recht und Freiheit. 25 Jahre deutsche Wiedervereinigung (1990–2015). Eine ordnungstheoretische Analyse. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2017, 696 Seiten, 89 €.

Der Wirtschaftshistoriker Jürgen Schneider hat ein dreibändiges Werk vorgelegt, das nicht nur von seinem Umfang her den Leser schier erschlägt, sondern auch eine Fülle von Erkenntnissen enthält, die das Scheitern der sozialistischen Planwirtschaft und mit ihr der sozialistischen Diktaturen im sowjetischen Machtbereich erklären. Sein Ausgangspunkt ist die zutreffende Annahme, dass der Sozialismus nie eine ordnungspolitische Konzeption besaß. Aus der Perspektive der Ordnungstheorie rekonstruiert der Autor die Gründe

für die Ursachen des Zusammenbruchs der sozialistischen Länder, denn: „Nur der ordnungstheoretische Ansatz bietet die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Interpretation der Wirtschaftsgeschichte der Sowjetunion und SBZ/DDR.“ (Band 1, S. 17)

Im ersten Band legt Schneider dar, dass die Fassade einer „heilen Scheinwelt des realen Sozialismus in der SBZ/DDR“ entstand, weil die politische Ökonomie des Sozialismus nicht eine wissenschaftlich begründete politisch natural gesteuerte sozialistische Zentralplanwirtschaft war, sondern eine ideologisch konstruierte. Er belegt diese These durch die kritische Durchsicht wirtschaftswissenschaftlicher Werke und Zeitschriften. Seine konkrete Suche nach einer wissenschaftlichen Abhandlung zur politisch natural gesteuerten sozialistischen Zentralplanwirtschaft blieb freilich ergebnislos. Vor allem Ludwig von Mises und Friedrich August von Hayek haben, so Jürgen Schneider, die fehlerhafte Konstruktion der zentralistischen Planwirtschaft scharfsinnig aufgedeckt. Die von den sozialistischen Machthabern angestrebte „Diktatur über die Bedürfnisse“ (Agnes Heller) kann nicht gelingen. Der Ausschluss von Wettbewerb und die Dominanz der Produzenten führen zu einer nicht konkurrenzfähigen Ökonomie. Das Gegenmodell – die soziale Marktwirtschaft – ist der zentral gelenkten Volkswirtschaft deutlich überlegen. Anders als in der zentralistischen Planwirtschaft spiegeln hier die Preise Knappheitsrelationen und Nachfrageintensitäten wider. Auf Basis seines theoretischen Ansatzes beschäftigt sich Schneider nachfolgend mit den ideologischen Grundlagen der sozialistischen Staaten, den Rückwirkungen der Kriegswirtschaft des Ersten Weltkrieges sowie mit den drei ersten Fünf-Jahres-Plänen des sozialistischen Aufbaus der UdSSR. Diese Kapitel sind ebenso gehaltvoll wie die ersten.

Der zweite Band befasst sich eingangs mit den politischen und ökonomischen Grundlagen im besetzten Deutschland und

mit der Gründung der beiden deutschen Staaten. Die Gegensätzlichkeit beider deutscher Staaten wird eindrucksvoll herausgearbeitet, die Verknüpfung von politischer und ökonomischer Sphäre durchgehalten.

Es folgen zwei Kapitel, die sich mit der Entwicklung Deutschlands unter alliierter Besatzung 1945 bis 1949 und der universalen Neuordnung der Weltwirtschaft durch die Vereinigten Staaten von Amerika nach 1945 beschäftigen. Die Überlegenheit der sozialen Marktwirtschaft gegenüber der zentral geleiteten Planwirtschaft wird schon in den frühen 1950er Jahren sichtbar. „Wird die Kaufkraft der westdeutschen Arbeitsverdienste insgesamt gleich 100 gesetzt, so beträgt der Reallohn in Westberlin 95 %, in Ostberlin 68 %, aber in der Sowjetzone nur noch 64 %.“ (Band 2, S. 303)

Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit dem Grundmodell der politisch natural gesteuerten sozialistischen Zentralplanwirtschaft der SBZ/DDR, der systemimmanenten Dysfunktionen im Spiegel der Berichte der „Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland“ und dem Scheitern der politisch natural gesteuerten sozialistischen Zentralplanwirtschaft am technischen Fortschritt und der Basisinnovation Informationstechnik. In diesen Kapiteln werden die grundlegenden Defizite der zentral geleiteten Planwirtschaft anhand verschiedener Industriezweige plastisch deutlich.

Für Schneider steht nach dem Ausflug in die Empirie fest, dass Preise, Löhne, Kosten, Gewinn und Investition ohne ökonomische Aussagekraft in der DDR waren. Wie schwach die Produktivität der DDR-Wirtschaft ausgeprägt war, zeigen Berechnungen für die Erlöse der 190 größten volkseigenen Kombinate. Der Devisenerlös lag bei 0,309 D-Mark für eine DDR-Mark. Folge der notwendigen Exporte zur Beschaffung von Devisen waren fortgesetzte Versorgungsmängel der Bevölkerung. Die Unzufriedenheit mit der materiellen Situation steigerte sich bekanntlich

in den späten 1980er Jahren und wurde zu einem Faktor für die Massendemonstrationen.

Wie sich die Mangelwirtschaft konkret auswirkte, beschreibt das 14. Kapitel. Was auch immer das Politbüro beschloss, die Versorgungsmängel konnten nicht beseitigt werden, sondern im Gegenteil: Sie vergrößerten sich in manchen Bereichen im Laufe der Zeit sogar noch. Die politische Elite schuf sich indes in ihrer Siedlung in Wandlitz inmitten der sozialistischen Mangelgesellschaft einen Zugriff auf Westwaren, die zum Kurs von 1:1 erworben werden konnten.

Auf Basis seiner theoretisch und empirisch gesättigten Analyse stellt Schneider abschließend in diesem Band fest: „Gemeinwohl konnte weder im totalitären nationalsozialistischen noch im totalitären SED-Staat realisiert werden.“ (Band 2, S. 1634). Der Systemwettbewerb mit der Bundesrepublik endete mit einer krachenden Niederlage. Gegenüber der Wirtschaft der Bundesrepublik war die DDR ein rückständiges Entwicklungsland. „Der Anteil des Bruttosozialproduktes auf dem Gebiet der späteren DDR betrug 1936 27,9 % und 1988 etwa 6,5 %. Der Abstand vergrößerte sich jedes Jahr.“ (Band 2, S. 1 656)

In diesen Band sind auch Beiträge verschiedener Autoren eingearbeitet. So schreibt zum Beispiel Jan Foitzik über die Sowjetische Militäradministration in Deutschland, Gerhard Thimm über die Preispolitik in der SBZ/DDR und Hansjörg F. Buck über den Staatshaushalt der DDR.

Der dritte Band befasst sich mit dem Prozess der Wiedervereinigung. Gemeinsam mit einer Vielzahl von Autoren schildert und analysiert Jürgen Schneider, wie es zur Wiedervereinigung kam, wie die Modalitäten der Vereinigung ausfielen und wie sich die fünf neuen Länder angesichts der wirtschaftlich desaströsen Hinterlassenschaft der DDR von 1990 bis 2015 entwickelten.

Anschaulich deutlich wird noch einmal, wie es Bundeskanzler Kohl gelang, Gorbatschow und die Sowjetunion zum Einlenken zu bewegen und einer Wiedervereinigung bei gleichzeitiger auch militärischer Integration in den Westen zuzustimmen. Eberhard Kuhrt beschreibt die internationale Durchsetzung der deutschen Wiedervereinigung und Dieter Grosser skizziert den Staatsvertrag über die „Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion“, die am 1. Juli 1990 in Kraft trat.

Eindrucksvoll stellt Schneider die katastrophale ökonomische und finanzielle Hinterlassenschaft der DDR dar. Die Schlussbilanzen der volkseigenen Betriebe bestätigten für ihn empirisch die These von Ludwig von Mises, dass eine Wirtschaftsrechnung in den Betrieben der politisch natural gesteuerten sozialistischen Zentralwirtschaft der DDR unmöglich war. Die Aktivitäten der Treuhandanstalt werden nachfolgend weitgehend immanent beschrieben. Manches könnte durchaus kritischer gesehen werden. Hier steht aber die Erfolgsbilanz der Treuhandanstalt, die es sicherlich auch gab, im Vordergrund.

Erhellend ist zweifelsohne der Beitrag von Hans Mathias Kepplinger, der die überwiegend negative Berichterstattung über die Treuhandanstalt in verschiedenen Zeitungen nachzeichnet. Gleichwohl: Die der Treuhandanstalt von der Bundesregierung zugewiesene Rolle als Prellbock für Proteste gegen den schwierigen Transformationsprozess hätte deutlicher erwähnt werden können.

Trotz aller Schwierigkeiten gelang auf Basis marktwirtschaftlicher Prozesse ein gesamtwirtschaftlicher Aufholprozess, der freilich den von der SED zu verantwortenden Rückstand in Produktion und Produktivität nicht umfassend kompensieren konnte. „In den neuen Bundesländern wurde das marktwirtschaftliche Modell der früheren Bundesrepublik Deutschland mit einer Schocktherapie im Zuge der Herstellung eines deutschen Einheitsstaats

tes eingeführt. Der Einzug marktwirtschaftlicher Institutionen und die Anpassung der Akteure an die neuen Rahmenbedingungen waren kein Selbstläufer, sondern wurden von den Institutionen im früheren Bundesgebiet personell und finanziell mit weitreichenden Förder- und Infrastrukturprogrammen unterstützt. Die Institutionen waren nach spätestens fünf Jahren fest etabliert und haben die Erneuerung des wirtschaftlichen Potenzials in den neuen Bundesländern bestimmt.“ (Band 3, S. 605 f.)

Die nachholende Modernisierung der ostdeutschen Wirtschaft auf Basis einer Marktwirtschaft führte zwar zu einer eingeschränkten Konvergenz der wirtschaftlichen Leistung, gestattete aber kein Einholen oder gar Überholen. Dies liegt, wie Schneider zu Recht ausführt, an den Größen- und Eigentumsverhältnissen, aber wahrscheinlich auch an den Qualifikationen von Führungskräften.

Der Band endet etwas unvermittelt mit einem kurzen Beitrag von Karl Mansfeld zur Symbolkraft des Wiederaufbaus der Dresdener Frauenkirche, die sicherlich hohen Symbolcharakter hat. Als Schlusswort wird der Beitrag den drei Bänden jedoch nicht gerecht. Ein die Ergebnisse zusammenfassendes Kapitel wäre angemessener gewesen.

Der Wirtschaftshistoriker Jürgen Schneider hat ein umfangreiches Werk zum Scheitern der zentral geleiteten Planwirtschaft in der Sowjetunion und der DDR und zur marktwirtschaftlichen Modernisierung der DDR-Wirtschaft im Wiedervereinigungsprozess vorgelegt. Die drei Bände enthalten eine Fülle von theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden und sind gleichsam unverzichtbar für die Analyse der Voraussetzungen und Folgen des ökonomischen Transformationsprozesses in der DDR.

Das Bohren dicker Bretter entspricht hier dem Lesen von mehr als 2 500 Seiten, die für die Thematik wenig zu wünschen übriglassen. Die drei Bände gehören in jede

Bibliothek, die Bestände zur deutschen Teilungs- und Wiedervereinigungsgeschichte sammelt. Jürgen Schneider ist ein großer Wurf gelungen!

Klaus Schroeder

Günter Knoblauch u. Roland Mey: Defekte einer Hochschulchronik. Die Hochschule für Musik „Franz Liszt“ in Weimar – eine Aufarbeitung. Mitteldeutscher Verlag 2018, 124 S., 10,00 €.

Die Verfasser, Günter Knoblauch und Roland Mey, sind beide aufarbeitungspolitisch engagiert und waren selbst von Repressalien des SED-Staates betroffen. Das prägt auch den Stil des kleinen Buches, das sich als Abrechnung mit den Verantwortlichen für die geschichtliche Selbstvergewisserung und Selbstdarstellung der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ in Weimar gibt. Sie haben dafür starke Argumente und Belege, die manche eifernden Äußerungen verständlich machen. Das Versagen der Hochschule, rückhaltlos die eigene Verstrickung in die Willkürakte der kommunistischen Kulturpolitik aufzuklären, bestätigt in seinem Vorwort auch Jochen Staadt, Forschungsverbund SED-Staat an der Freien Universität in Berlin, der selbst mit dem Thema befasst war.

Im ersten Teil des Buches rekonstruiert Günter Knoblauch den Fall des Komponisten und begabten ehemaligen Studenten der Hochschule Johannes Wallmann. Dieser damals eigenständig und kritisch auftretende Student wurde um sein Diplom gebracht und wurde in seiner Entwicklung auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des MfS schwer behindert. Knoblauch dokumentiert ausführlich, wie sich die Hochschule nach 1990 wehrte, den Fall aufzuarbeiten und Wallmann zu seinem Recht kommen zu lassen. Vielfältige Versuche, die Vergangenheit der Weimarer Hochschule aufzuarbeiten, scheiterten am Widerstand des verantwortlichen Personals. Öffentliche Mahnungen wurden bis in die jüngste Vergangenheit falsch beantwortet

oder ignoriert. Ein umfangreicher Dokumententeil belegt die Darstellung Knoblauchs.

In dem zweiten Teil des Buches zeigt Roland Mey an Beispielen die Verhaltensweisen von profitierenden Systemträgern und den benachteiligten unangepassten Studenten und Mitarbeiter der Hochschule. Zu Letzteren gehörte auch sein Bruder Gerhard Mey, dessen Fall geschildert und bewertet wird.

Beide Autoren arbeiten sich aber speziell und ausführlich an zwei Personen ab. Zum einen ist das Wolfram Huschke, der seit den 1960er Jahren eine vielversprechende Laufbahn an der Hochschule durchlief. Nach 1990 bezog er höchste Ämter und war von 1993 bis 2001 Rektor der Hochschule. 2006 trat er mit dem Buch "Zukunft Musik - Eine Geschichte der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar" hervor. Dieses viel beachtete institutionengeschichtliche Werk hat offensichtlich den Defekt, den die Autoren scharf kritisieren. Es ignoriert die Durchdringung der Hochschule durch das MfS, vernachlässigt die politische Einflussnahme und die Repression gegen Kritiker des SED-Systems. Entsprechende Akten, etwa die des MfS, wurden von Huschke nicht zu Rate gezogen. Huschke weiß fundamental alles über die Hochschule. Über dieses eine Thema schreibt er nichts. Ein solches Buch leistet selbstredend keinen Beitrag zur Aufarbeitung.

Die andere im Buch kritisierte Person ist der seit 2010 amtierende Präsident der Hochschule Christoph Stölzl. Dieser war 1987 von Bundeskanzler Helmut Kohl zum Generaldirektor des neuen Historischen Museums berufen worden. Er arbeitete seither in zahlreichen museologischen Projekten, die immer auch einen politischen Bezug hatten. Er ist ein Fachmann für die Ausstellung des Politischen. Zwei Jahre war er CDU-Landesvorsitzender in Berlin und hatte häufig politische Funktionen. Jetzt aber, so die Autoren, hat sich Stölzl öffentlich immer wieder gewehrt,

die politische Seite der DDR-Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Hochschule hätte andere Aufgaben und er behauptete, dass die Opfer rehabilitiert seien.

Günter Knoblauch und Roland Mey liefern hinreichende Belege für die aktive Verdrängung der Kollaboration mit der Diktatur und der Ignoranz gegenüber den von Verfolgung und Ausgrenzung Betroffenen. Und es ist gewiss auffällig, dass solches so elementar in Weimar geschieht durch Huschke, der die Kontinuität der Hochschule repräsentiert und Stölzl, der als renommierter Historiker von außen kommt. Was haben sie gemeinsam?

Beide putzen an Weimar und der Reputation seiner kulturellen Institutionen. Und Weimar, jedenfalls das Bild von Weimar als historischer und hervorragender Platz deutscher und europäischer Kultur, hat das auch nötig. Denn Weimar ist auch ein Ort der allerschlimmsten Kulturschande. Buchenwald! Abgesehen von diesen antizivilisatorischen Höchstverbrechen hat Weimar eine Geschichte der Kleingeisterei. Dafür stehen der Rodin-Skandal oder die Vertreibung des Bauhauses. Künstler kamen nicht nur nach Weimar, in Weimar wurden Künstler auch verfolgt und vertrieben – auch in der DDR. Doch das passt nicht zu dem überhöhten Weimarbild, das einen Selbstwert der Kunst bzw. der Musik postuliert, der sich über die sozialen und politischen Realitäten erhebt. So schwebt über der wirklichen Stadt, die Knoblauch und Mey im Blick haben, eine unpolitische Weimarfiktion in die sich Gestrige und Heutige als Besitzbürger und freiwillige Reinigungskräfte eintragen. In der Kulturhauptstadt, die entsprechend der Eigenwahrnehmung die allergrößte Kleinstadt Deutschlands ist, ist es gar nicht zu umgehen, dass sich die Gestrigen und die Heutigen auf der Straße, im Theater, im Park und im Elephant treffen. Man ist sich nahe und lächelt sich an, weil man weiß, dass ein reines Weimar Bedeutung verspricht.

Ehrhart Neubert